



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2023	Ausgegeben zu Erfurt, den 29. Juni 2023	Nr. 9
Tag	Inhalt	Seite
10.06.2023	Gesetz über die Zulegung der Thüringischen Waisenstiftung zur Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer	191
10.06.2023	Thüringer Gesetz zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation im Jahr 2023 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften	192
10.06.2023	Thüringer Gesetz zu dem Dritten Medienänderungsstaatsvertrag	203
30.05.2023	Thüringer Verordnung über die Anerkennung und Finanzierung von Betreuungsvereinen sowie die Anerkennung von Studien-, Aus- und Weiterbildungsgängen sowie Sachkundelehrgängen für berufliche Betreuerinnen und Betreuer (Thüringer Betreuungsverein-Anerkennungs- und -Finanzierungs-Verordnung -ThürBtVAnFinVO-).....	209
13.06.2023	Thüringer Verordnung zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik ab dem Jahr 2023 und zur Änderung und Aufhebung von Zuständigkeitsbestimmungen hinsichtlich Aufgaben nach dem landwirtschaftlichen Gemeinschaftsrecht.....	212
05.06.2023	Elfte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz.....	224
13.06.2023	Thüringer Verordnung über die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die elektronische Aktenführung im Bußgeldverfahren (Thüringer Bußgeldaktenführungsverordnung -Thür-BußAktFVO-).....	226
13.06.2023	Thüringer Verordnung zur Regelung der abweichenden Zuständigkeit für die einmalige Übermittlung von Grundbuchinformationen an das Transparenzregister (ThürÜGBZustVO).....	227
16.06.2023	Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Wohnraumförderzuständigkeitsverordnung.....	228
14.06.2023	Unterrichtung durch die Präsidentin des Landtags über die Veränderung der Grund- und der Aufwandsentschädigungen mit Wirkung vom 1. Januar 2023.....	229

Gesetz über die Zulegung der Thüringischen Waisenstiftung zur Vereinigten Kirchen- und Klosterkammer Vom 10. Juni 2023

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Thüringische Waisenstiftung, rechtsfähige Stiftung öffentlichen Rechts, errichtet durch Gesetz über die Thüringische Waisenstiftung vom 29. April 1926 (Gesetzsammlung für Thüringen S. 79) in der jeweils geltenden Fassung, wird der rechtsfähigen Stiftung öffentlichen Rechts Vereinigte Kirchen- und Klosterkammer zugelegt. Mit der Zulegung verliert die Thüringische Waisenstiftung ihre Rechtsfähigkeit als juristische Person.

§ 2

Die Vereinigte Kirchen- und Klosterkammer übernimmt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge das Vermögen der Thüringischen Waisenstiftung mit der Maßgabe, dieses in An-

lehnung an den bisherigen Stiftungszweck der zugelegten Stiftung für mildtätige Zwecke einzusetzen.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt das Gesetz über die Thüringische Waisenstiftung vom 29. April 1926 (Gesetzsammlung für Thüringen S. 79), geändert durch Beschluss des Ministeriums für Justiz VII - III/ Sftg.25/47 vom 6. September 1947, außer Kraft.

Erfurt, den 10. Juni 2023
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Pommer

**Thüringer Gesetz zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation im Jahr 2023
sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften
Vom 10. Juni 2023**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Thüringer Gesetz
zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen
Alimentation im Jahr 2023**

**§ 1
Erhöhung von Dienstbezügen**

(1) Die im Thüringer Besoldungsgesetz (ThürBesG) in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202) in der jeweils geltenden Fassung in den Anlagen 5 und 9 ausgewiesenen Beträge der Grundgehaltssätze werden ab dem 1. Januar 2023 um 3,25 Prozent erhöht.

(2) Die im Thüringer Besoldungsgesetz in Anlage 6 ausgewiesenen Beträge des Familienzuschlags nach § 37 Abs. 1 und des Anrechnungsbetrags nach § 37 Abs. 2, die in Anlage 8 Tabelle 1 ausgewiesenen Beträge der Stellenzulagen nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 7 der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B sowie Anlage 3 Nr. 2 der Vorbemerkungen zur Besoldungsordnung R, die in Anlage 8 Tabelle 2 ausgewiesenen Amtszulagen, die in Anlage 8 Tabelle 3 ausgewiesenen sonstigen Zulagen zur Besoldungsordnung W sowie die in Anlage 9 ausgewiesenen sonstigen Zulagen zur Besoldungsordnung C werden ab dem 1. Januar 2023 um 3,25 Prozent erhöht.

(3) Die in Anlage 7 des Thüringer Besoldungsgesetzes ausgewiesenen Anwärtergrundbeträge werden ab dem 1. Januar 2023 um 3,25 Prozent erhöht.

(4) Die Beträge der Grundgehaltsspannen in Anlage 10 Tabelle 1 des Thüringer Besoldungsgesetzes erhöhen sich ab dem 1. Januar 2023 entsprechend Absatz 1. Die Beträge des Auslandszuschlags in Anlage 10 Tabelle 1 des Thüringer Besoldungsgesetzes werden ab dem 1. Januar 2023 um 2,6 Prozent erhöht. In Anlage 10 Tabelle 2 erhöhen sich ab dem 1. Januar 2023 die Monatsbeträge um 2,6 Prozent.

**§ 2
Weitere Anpassungen**

(1) Die Bezüge der nach § 97 Abs. 8 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149) in der jeweils geltenden Fassung entpflichteten Professoren sowie die nach § 66 Abs. 1 ThürBesG in Verbindung mit § 77 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes weiter gewährten Zuschüsse zum Grundgehalt nach Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz Nr. 1 und 2 der Vorbemerkungen zur Bundesbesoldungsordnung C in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung, soweit sie nicht als Unterschiedsbetrag zwischen Besoldungsgruppen festgesetzt wurden, werden ab dem 1. Januar 2023 um 3,25 Prozent erhöht.

(2) Für Versorgungsempfänger gelten nach § 4 des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes (ThürBeamtVG) in der Fassung vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 39, 313) in der jeweils geltenden Fassung die Erhöhungen nach § 1 Abs. 1 und 2 sowie nach Absatz 1 entsprechend.

(3) Die in der Anlage des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes ausgewiesenen Beträge werden mit Ausnahme des Absatzes 1 der Anlage des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes ab dem 1. Januar 2023 um 3,25 Prozent erhöht.

**§ 3
Sonderzahlungen im Jahr 2023**

(1) Beamte und Richter mit Anspruch auf Dienstbezüge erhalten zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 eine monatliche Sonderzahlung. Diese besteht aus einem Grundbetrag in Höhe von 83,33 Euro je Berechtigten und Sonderbeträgen nach den Sätzen 3 und 4. Für den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner wird dem Beamten oder Richter ein Sonderbetrag in Höhe von 83,33 Euro gewährt; dies gilt nicht, wenn dem Beamten oder Richter nach § 38 Abs. 3 ThürBesG der Familienzuschlag Stufe 1 nur zur Hälfte gewährt wird. Für das erste und zweite im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind wird dem Beamten oder Richter ein Sonderbetrag in Höhe von jeweils 41,67 Euro gewährt, soweit im jeweiligen Monat Familienzuschlag gezahlt wird. Die §§ 3, 6, 7 und 38 Abs. 4 Satz 3 ThürBesG gelten entsprechend.

(2) Empfänger von Ruhegehalt nach § 2 Nr. 1 ThürBeamtVG und entpflichtete Professoren nach § 89 ThürBeamtVG erhalten zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 eine monatliche Sonderzahlung. Diese besteht aus einem Grundbetrag in Höhe von 50 Euro je Berechtigten im Sinne des Satzes 1 und Sonderbeträgen nach den Sätzen 3 und 5. Für den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner wird dem Berechtigten im Sinne des Satzes 1 ein Sonderbetrag in Höhe von 50 Euro gewährt; Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 gilt entsprechend. Empfänger von Witwen- oder Waisengeld nach § 2 Nr. 2 ThürBeamtVG erhalten im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 eine monatliche Sonderzahlung in Höhe des dem Anteilssatz der Hinterbliebenenversorgung entsprechenden Betrags von 50 Euro. Versorgungsempfänger im Sinne der Sätze 1 und 4 erhalten zudem einen Sonderbetrag für das erste und zweite im Familienzuschlag nach § 64 Abs. 1 ThürBeamtVG zu berücksichtigende Kind nach Absatz 1 Satz 4.

(3) Die monatliche Sonderzahlung wird jedem Berechtigten nur einmal gewährt. Der Anspruch aus einem Beamtenverhältnis geht dem Anspruch aus einem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger im Sinne des Absatzes 2 vor. Der Anspruch aus einem früheren aktiven Dienstverhältnis im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 geht dem Anspruch aus ei-

ner Hinterbliebenenversorgung nach Absatz 2 Satz 4 vor. Bestehen nach Anwendung der Sätze 1 bis 3 noch Ansprüche nach Absatz 2 aus mehreren gleichrangigen Versorgungsbezügen, so geht der Anspruch aus dem neuen Versorgungsbezug den Ansprüchen aus früheren Versorgungsbezügen vor. Die Sonderzahlung nach den Absätzen 1 oder 2 wird bei der Anwendung der Ruhens- und Kürzungsbestimmungen des Thüringer Beamtenversorgungsgesetzes nicht berücksichtigt.

Artikel 2 **Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes**

Das Thüringer Besoldungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 2016 (GVBl. S. 1, 166, 202), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GVBl. S. 437), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

"(2) Die mit den §§ 1 und 2 des Thüringer Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation im Jahr 2023 vom 10. Juni 2023 (GVBl. S. 192) erfolgte lineare Anpassung der Besoldung ist auf die nach dem 1. Januar 2023 vorzunehmende lineare Anpassung der Besoldung infolge der Umsetzung der Tarifeinigung hinsichtlich der prozentualen Erhöhung der Tabellenentgelte für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder, welche auf die Tarifeinigung vom 29. November 2021 folgt, insoweit anzurechnen, als eine verfassungsgemäße Alimentation gewährleistet bleibt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Tarifeinigung für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder Festbeträge vorsieht.

(3) Die aufgrund des § 3 des Thüringer Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation im Jahr 2023 erfolgten monatlichen Sonderzahlungen sind auf in der Zeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 vorzunehmende Sonderzahlungen infolge der Umsetzung der Tarifeinigung hinsichtlich der Gewährung von Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder, welche auf die Tarifeinigung vom 29. November 2021 folgt, insoweit anzurechnen, als eine verfassungsgemäße Alimentation gewährleistet bleibt."

2. § 67 g erhält folgende Fassung:

"§ 67 g Übergangsregelungen aufgrund des Thüringer Gesetzes zur Gewährleistung einer verfassungsgemäßen Alimentation im Jahr 2023 sowie zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 erhöht sich der Monatsbetrag des Familienzuschlags nach § 38 Abs. 2 für das dritte zu berücksichtigende Kind nach Anlage 6 in der jeweils geltenden Fassung um 58 Euro und für das vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind nach Anlage 6 in der jeweils geltenden Fassung um 67 Euro. Der Erhöhungsbetrag nach Satz 1 gilt als Familienzuschlag im Sinne der §§ 37 bis 39."

3. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.
4. In der Anlage 1 Besoldungsordnung A Besoldungsgruppe A 14 erhält der dritte Funktionszusatz nach dem Amt "Seminarrektor" folgende Fassung:
 - "- als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen, für Förderpädagogik, an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen -⁸⁾"
5. Die Anlagen 5 bis 10 erhalten folgende Fassung:

"Anlage 5
(zu § 18 Abs. 2, § 26 Satz 2, § 35 Satz 2)

gültig ab 1. Januar 2023

1. Thüringer Besoldungsordnung A

Besoldungsgruppe	Grundgehaltssätze (Monatsbeträge in Euro)												
	2-Jahres-Rhythmus			3-Jahres-Rhythmus			4-Jahres-Rhythmus						
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
A 6		2.623,80	2.695,53	2.767,24	2.838,97	2.910,67	2.982,42	3.054,15	3.125,83				
A 7		2.700,71	2.790,24	2.879,73	2.969,23	3.058,75	3.148,27	3.212,18	3.276,12	3.340,09			
A 8		2.791,54	2.868,02	2.982,72	3.097,43	3.212,13	3.326,87	3.403,34	3.479,77	3.556,30	3.632,75		
A 9		2.963,23	3.038,49	3.160,93	3.283,33	3.405,78	3.528,21	3.612,36	3.696,57	3.780,68	3.864,87		
A 10		3.138,73	3.241,84	3.396,55	3.551,26	3.705,98	3.860,68	3.963,85	4.069,07	4.174,55	4.280,08		
A 11			3.592,70	3.751,24	3.909,74	4.070,38	4.232,57	4.340,69	4.448,81	4.556,96	4.665,04	4.773,18	
A 12			3.851,25	4.041,72	4.235,06	4.428,42	4.621,78	4.750,66	4.879,54	5.008,45	5.137,42	5.266,25	
A 13				4.530,60	4.739,35	4.948,17	5.156,96	5.296,15	5.435,33	5.574,53	5.713,75	5.852,95	
A 14				4.747,08	5.016,75	5.286,44	5.556,12	5.735,89	5.915,70	6.095,49	6.275,31	6.455,11	
A 15						5.805,53	6.102,04	6.339,25	6.576,46	6.813,65	7.050,89	7.288,09	
A 16						6.403,79	6.746,72	7.021,07	7.295,42	7.569,75	7.844,11	8.118,43	

gültig ab 1. Januar 2023

2. Thüringer Besoldungsordnung B**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	
B 2	8.443,98
B 3	8.941,16
B 4	9.461,88
B 5	10.059,35
B 6	10.623,51
B 7	11.172,34
B 8	11.744,31
B 9	12.454,51
B 10	14.659,98

gültig ab 1. Januar 2023

3. Thüringer Besoldungsordnung W**Grundgehaltssätze**
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	W 1	W 2	W 3
	5.094,09	6.540,03	7.372,54

Anlage 6
(zu § 37)

gültig ab 1. Januar 2023

Familienzuschlag und Anrechnungsbetrag
(Monatsbeträge in Euro)**Tabelle 1**

Familienzuschlag nach § 37 Abs. 1 in Verbindung mit § 38	Betrag in Euro
1. Stufe 1 nach § 38 Abs. 1	165,59
2. Stufe 2 und folgende Stufen nach § 38 Abs. 2: Familienzuschlag für das	
a) erste zu berücksichtigende Kind	304,93
b) zweite zu berücksichtigende Kind	494,34
c) dritte zu berücksichtigende Kind	775,86
d) vierte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind jeweils	750,39

Tabelle 2

Anrechnungsbetrag nach § 37 Abs. 2	Betrag in Euro
1. in den Besoldungsgruppen A 6 bis A 8	139,15
2. in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	145,72

Anlage 7
(zu § 50 Abs. 2 Satz 1)

gültig ab 1. Januar 2023

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Eingangsammt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 6 bis A 8	1.356,95
A 9 bis A 11	1.415,96
A 12	1.568,72
A 13	1.603,47
A 13 mit Zulage nach Anlage 1 Abschnitt II Nr. 7 Buchst. b oder R 1	1.641,64

Anlage 8
(zu § 30 Abs. 1 Satz 1 bis 3,
Anlagen 1 und 3)

gültig ab 1. Januar 2023

Zulagen
(Monatsbeträge in Euro)

Tabelle 1

Art der Zulage	Dem Grunde nach geregelt in	Vorbemerkung	Betrag in Euro
Stellenzulage	Anlage 1 Abschnitt II zu den Besoldungsordnungen A und B	Nummer 1 Abs. 1	
		Buchst. a	412,00
		Buchst. b	329,00
		Nummer 2	
		Beamte der Besoldungs- gruppe	
		A 6 bis A 9	174,00
		A 10 und höher	215,00
		Nummern 3 bis 5	
		nach einer Dienstzeit	
		von einem Jahr	73,00
		von zwei Jahren	145,00
		Nummer 6	
	für Beamte des mittleren Dienstes	50,00	
gehobenen Dienstes	75,00		
Nummer 7			
Buchst. a			
Doppelbuchst. aa	54,33		
Doppelbuchst. bb	95,68		
Buchst. b	104,88		
Nummern 9 bis 11	300,00		
Nummer 12			
bei einem Lehramtsanwärter	100,00		
bei zwei bis einschließlich vier Lehramtsanwärtern	200,00		
ab fünf Lehramtsanwärtern	300,00		
	Anlage 3 zur Besoldungsordnung R	Nummer 2	104,88

Tabelle 2

Art der Zulage	Dem Grunde nach geregelt in	Besoldungs- gruppe	Fußnote	Betrag in Euro
Amtszulage	Fußnoten in den Besoldungsord- nungen A und R	A 6	2	46,05
		A 9	1	340,13
		A 9	2	207,60
		A 11	3	233,69
		A 13	1 bis 3, 5	340,89
		A 13	6	233,69
		A 14	2, 4	233,69
		A 15	2, 3	233,69
		A 16	3, 6	260,38
		R 1	1, 2	257,41
		R 2	3 bis 7	257,41
		R 3	2	257,41
		A 14 kw	1	233,69

Tabelle 3

Art der Zulage	Dem Grunde nach geregelt in	Vorbemerkung	Betrag in Euro
Sonstige Zula- gen	Anlage 2 zur Besoldungsord- nung W	Nummer 1 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	292,28
			327,18
		Nummer 2	372,14

Tabelle 4

Hochschule	Hochschulleitungsfunktion	
	Präsident Vom Hundert des Grundgehaltes	Kanzler Vom Hundert des Grundgehaltes
Universität Erfurt	45	30
Technische Universität Ilmenau	50	35
Friedrich-Schiller-Universität Jena	68	48
Bauhaus-Universität Weimar	45	30
Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar	28	15
Fachhochschule Erfurt	40	20
Fachhochschule Jena	40	20
Fachhochschule Nordhausen	28	15
Fachhochschule Schmalkalden	35	17
Duale Hochschule Gera-Eisenach	25	10

Anlage 9
(zu § 66 Abs. 1 Satz 2)

gültig ab 1. Januar 2023
Besoldungsordnung C

Grundgehaltsätze
(Monatsbeträge in Euro)

Besoldungsgruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4.043,39	4.182,62	4.321,79	4.460,99	4.600,20	4.739,35	4.878,56	5.017,76	5.156,96	5.296,15	5.435,33	5.574,53	5.713,75	5.852,95	
C 2	4.076,67	4.257,37	4.478,32	4.699,31	4.920,27	5.141,23	5.362,18	5.583,12	5.804,11	6.025,05	6.246,01	6.466,96	6.687,93	6.908,88	7.129,85
C 3	4.436,80	4.686,99	4.937,18	5.187,38	5.437,57	5.687,77	5.937,94	6.188,11	6.438,34	6.688,51	6.938,70	7.188,92	7.439,08	7.689,25	7.939,43
C 4	5.600,41	5.851,27	6.102,15	6.352,99	6.603,87	6.854,74	7.105,56	7.356,40	7.607,25	7.858,12	8.108,97	8.359,81	8.610,69	8.861,52	9.112,38

Sonstige Zulagen dem Grunde nach geregelt in Vorbemerkungen der Besoldungsordnung C**)	Betrag in Euro
Nummer 2b	104,88
Nummer 5 wenn ein Amt ausgeübt wird der Besoldungsgruppe R 1 der Besoldungsgruppe R 2	292,28 327,18
Fußnote 1 Besoldungsgruppe C 2*)	148,70

*) Anlage II zum Bundesbesoldungsgesetz in der am 22. Februar 2002 geltenden Fassung, veröffentlicht im BGBl. I 1998 S. 3474

Anlage 10
(zu § 49 Satz 3)

Auslandszuschlag (§ 49 ThürBesG in Verbindung mit § 53 des Bundesbesoldungsgesetzes)
(Monatsbeträge in Euro)

gültig ab 1. Januar 2023

Tabelle 1

Grundgehaltsspanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
	von – bis													
Zonenstufe														
1	934,13	1.010,03	1.094,93	1.186,30	1.287,91	1.398,57	1.520,76	1.655,88	1.806,39	1.971,05	2.040,54	2.113,85	2.192,34	2.275,95
2	1.034,47	1.116,83	1.206,87	1.305,94	1.415,28	1.533,66	1.664,88	1.808,97	1.968,49	2.143,44	2.223,20	2.308,11	2.398,18	2.494,66
3	1.134,82	1.223,61	1.320,08	1.426,89	1.542,66	1.670,03	1.808,97	1.962,06	2.130,61	2.314,59	2.405,90	2.502,40	2.605,32	2.713,37
4	1.235,19	1.330,37	1.433,31	1.546,50	1.670,03	1.805,11	1.953,02	2.115,13	2.292,67	2.486,95	2.588,58	2.696,65	2.811,13	2.932,05
5	1.335,52	1.437,17	1.546,50	1.666,16	1.797,39	1.940,20	2.095,83	2.266,95	2.454,79	2.659,33	2.771,26	2.890,89	3.017,00	3.152,06
6	1.435,88	1.542,66	1.659,73	1.787,09	1.924,75	2.075,26	2.239,94	2.420,04	2.616,87	2.831,72	2.953,96	3.085,18	3.222,83	3.370,78
7	1.536,22	1.649,43	1.772,93	1.906,73	2.052,11	2.211,63	2.384,01	2.573,15	2.778,95	3.004,11	3.137,92	3.279,41	3.429,94	3.589,48
8	1.636,57	1.756,21	1.886,18	2.026,38	2.179,49	2.346,72	2.528,11	2.724,94	2.941,07	3.176,51	3.320,58	3.473,68	3.635,77	3.808,17
9	1.736,92	1.863,00	1.999,36	2.147,29	2.308,11	2.481,78	2.672,20	2.878,03	3.103,18	3.348,91	3.503,29	3.667,94	3.841,63	4.026,88
10	1.837,24	1.969,76	2.112,58	2.266,95	2.435,51	2.616,87	2.815,00	3.031,14	3.265,28	3.520,01	3.685,96	3.860,92	4.047,50	4.245,59
11	1.937,62	2.075,26	2.225,77	2.387,87	2.562,86	2.753,24	2.959,10	3.182,95	3.427,38	3.692,40	3.868,63	4.055,18	4.254,59	4.465,58
12	2.037,95	2.182,07	2.339,00	2.507,54	2.690,22	2.888,33	3.103,18	3.336,03	3.589,48	3.864,79	4.051,33	4.249,44	4.460,43	4.684,27
13	2.138,31	2.288,83	2.450,94	2.627,17	2.817,57	3.023,41	3.247,28	3.489,15	3.751,57	4.037,18	4.234,01	4.443,70	4.666,25	4.902,98
14	2.238,67	2.395,62	2.564,12	2.748,10	2.944,96	3.158,48	3.390,06	3.640,95	3.913,69	4.209,57	4.416,68	4.637,97	4.872,09	5.121,68
15	2.339,00	2.501,10	2.677,34	2.867,73	3.072,29	3.294,87	3.534,17	3.794,04	4.075,77	4.381,95	4.600,64	4.832,22	5.079,23	5.340,37
16	2.439,34	2.607,88	2.790,57	2.987,39	3.200,95	3.429,95	3.678,25	3.947,10	4.237,86	4.553,05	4.783,35	5.026,48	5.285,07	5.559,10
17	2.539,68	2.714,67	2.903,79	3.108,32	3.328,29	3.565,02	3.822,33	4.100,19	4.399,98	4.725,43	4.966,02	5.220,75	5.490,91	5.779,09
18	2.638,73	2.821,45	3.017,00	3.227,95	3.455,68	3.701,40	3.966,40	4.252,01	4.562,06	4.897,87	5.148,70	5.415,00	5.698,03	5.997,79
19	2.739,10	2.928,21	3.130,18	3.347,63	3.583,04	3.836,47	4.109,23	4.405,11	4.724,16	5.070,24	5.331,39	5.609,27	5.903,88	6.216,50
20	2.839,43	3.033,71	3.243,39	3.468,55	3.710,40	3.971,57	4.253,32	4.558,21	4.886,27	5.242,62	5.514,08	5.803,53	6.109,73	6.435,18

Tabelle 2

Zonenstufe	Monatsbeträge in Euro
1	163,38
2	180,11
3	196,83
4	213,55
5	231,59
6	248,29
7	265,03
8	281,74
9	298,46
10	315,19
11	331,94
12	348,63
13	365,38
14	382,08
15	398,81
16	415,54
17	432,26
18	448,99
19	467,00
20	483,73"

Artikel 3
Änderung des Thüringer
Beamtenversorgungsgesetzes

Das Thüringer Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 39, 313), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. November 2022 (GVBl. S. 437), wird wie folgt geändert:

1. § 70 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

"6. die nach § 3 Nr. 11b EStG zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise steuerfrei gewährten Leistungen,"

b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

"6a. die nach § 3 Nr. 11c EStG zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise steuerfrei gewährten Leistungen,"

2. Die Anlage erhält folgende Fassung:

"Anlage

(zu § 31 Abs. 1 Satz 2, § 65 Abs. 4, § 66 Abs. 2, § 67 Abs. 3 sowie den §§ 68, 92e und 92i)

(1) Der Unfallausgleich nach § 31 Abs. 1 beträgt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 100 Prozent 925,20 Euro.

(2) Der Kindererziehungszuschlag nach § 65 beträgt für jeden Monat der Kindererziehungszeit 3,04 Euro.

(3) Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 66 beträgt für jeden angefangenen Monat, in dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt waren,

1. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a 1,02 Euro,
2. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b 0,75 Euro.

(4) Der Kinderzuschlag nach § 67 beträgt für die ersten 36 Monate der Kindererziehungszeit je Monat 2,01 Euro, für weitere Monate jeweils 1,02 Euro.

(5) Der Pflegezuschlag nach § 68 beträgt für jeden Monat der nicht erwerbsmäßig ausgeübten Pflege 2,15 Euro.

(6) Der Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 68 beträgt für jeden Monat der Pflege 1,02 Euro.

(7) Der Überleitungsausgleich nach § 92e beträgt

1. 157,65 Euro bei Eintritt in den Ruhestand vor dem 1. Januar 2016,
2. 315,29 Euro bei Eintritt in den Ruhestand nach dem 31. Dezember 2015 und vor dem 1. Januar 2017.

(8) Der Überleitungsausgleich nach § 92i beträgt 293,35 Euro."

Artikel 4
Änderung des Thüringer Gesetzes zur
Neustrukturierung von Finanzbehörden

§ 1 des Thüringer Gesetzes zur Neustrukturierung von Finanzbehörden vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731-736-), das durch Artikel 7 des Gesetzes vom 4. Oktober 2021 (GVBl. S. 508) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

"(4) Das für Finanzen zuständige Ministerium bestimmt die Zuständigkeiten des Landesamtes für Finanzen durch Rechtsverordnung. § 61 Abs. 3 Thür-BesG bleibt unberührt.

(5) Die Absätze 4 und 5 in der am 29. Juni 2023 geltenden Fassung finden bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach Absatz 4 Satz 1 in der am 30. Juni 2023 geltenden Fassung weiter Anwendung."

2. Absatz 6 wird aufgehoben.

3. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.

Artikel 5
Änderung des
Thüringer Juristenausbildungsgesetzes

In § 7 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1 des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 485) werden nach dem Wort "erhalten" die Worte "Familienzuschläge und" eingefügt.

Artikel 6
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten

1. Artikel 3 Nr. 1 Buchst. a mit Wirkung vom 1. April 2022,
2. Artikel 3 Nr. 1 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Oktober 2022,
3. Artikel 2 Nr. 4 mit Wirkung vom 1. Dezember 2022 und
4. Artikel 4 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 10. Juni 2023
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Pommer

Thüringer Gesetz zu dem Dritten Medienänderungsstaatsvertrag
Vom 10. Juni 2023

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 2

§ 1

Dem am 21. Oktober 2022 in Hannover vom Freistaat Thüringen unterzeichneten Dritten Medienänderungsstaatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 in Kraft tritt, wird von der Präsidentin des Landtags im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt gemacht.

Erfurt, den 10. Juni 2023
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Pommer

Dritter Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Dritter Medienänderungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1 Änderung des Medienstaatsvertrages

Der Medienstaatsvertrag vom 14. bis 28. April 2020, geändert durch den Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag vom 14. bis 27. Dezember 2021, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 31 wird wie folgt gefasst:

"§ 31 Satzungen, Richtlinien und gemeinsame Maßstäbe, Berichtspflichten, Publikumsdialog".

b) Nach der Angabe zu § 32 wird folgende Angabe eingefügt:

"§ 32a Einstellung, Überführung und Austausch von Programmen".

2. In der Präambel wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

"Des Weiteren tragen sie eine Verantwortung, die Grundsätze der Nachhaltigkeit zu beachten."

3. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

"(1) Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist, durch die Herstellung und Verbreitung ihrer Angebote als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben in ihren Angeboten einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Sie sol-

len hierdurch die internationale Verständigung, die europäische Integration, den gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie den gesamtgesellschaftlichen Diskurs in Bund und Ländern fördern. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben die Aufgabe, ein Gesamtangebot für alle zu unterbreiten. Bei der Angebotsgestaltung sollen sie dabei die Möglichkeiten nutzen, die ihnen aus der Beitragsfinanzierung erwachsen, und durch eigene Impulse und Perspektiven zur medialen Angebotsvielfalt beitragen. Allen Bevölkerungsgruppen soll die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht werden. Dabei erfolgt eine angemessene Berücksichtigung aller Altersgruppen, insbesondere von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, der Belange von Menschen mit Behinderungen und der Anliegen von Familien. Die öffentlich-rechtlichen Angebote haben der Kultur, Bildung, Information und Beratung zu dienen. Unterhaltung, die einem öffentlich-rechtlichen Profil entspricht, ist Teil des Auftrags. Der Auftrag im Sinne der Sätze 8 und 9 soll in seiner gesamten Breite auf der ersten Auswahlebene der eigenen Portale und über alle Tageszeiten hinweg in den Vollprogrammen wahrnehmbar sein.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind bei der Erfüllung ihres Auftrags der verfassungsmäßigen Ordnung und in besonderem Maße der Einhaltung journalistischer Standards, insbesondere zur Gewährleistung einer unabhängigen, sachlichen, wahrheitsgemäßen und umfassenden Information und Berichterstattung wie auch zur Achtung von Persönlichkeitsrechten verpflichtet. Ferner sollen sie die einem öffentlich-rechtlichen Profil entsprechenden Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit achten und in ihren Angeboten eine möglichst breite Themen- und Meinungsvielfalt ausgewogen darstellen."

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) Die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 sowie in § 30 Abs. 3 und 4 dienen allein dem öffentlichen Interesse; subjektive Rechte Dritter werden dadurch nicht begründet."

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

4. § 28 wird wie folgt gefasst:

"§ 28 Fernsehprogramme

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten veranstalten gemeinsam das Vollprogramm 'Erstes Deutsches Fernsehen (Das Erste)'.

(2) Die Dritten Fernsehprogramme einschließlich regionaler Auseinandersetzungen werden von einzelnen oder mehreren in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten nach Maßgabe ihres jeweiligen Landesrechts veranstaltet, und zwar jeweils durch

1. den Bayerischen Rundfunk (BR),
2. den Hessischen Rundfunk (HR),
3. den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR),
4. den Norddeutschen Rundfunk (NDR),
5. Radio Bremen (RB),
6. den Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB),
7. den Südwestrundfunk (SWR),
8. den Saarländischen Rundfunk (SR) und
9. den Westdeutschen Rundfunk (WDR).

(3) Das ZDF veranstaltet das Vollprogramm 'Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF)'.

(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF veranstalten gemeinsam folgende Fernsehprogramme:

1. das Vollprogramm '3sat' mit kulturellem Schwerpunkt unter Beteiligung öffentlich-rechtlicher europäischer Veranstalter und
2. das Vollprogramm 'arte – Der Europäische Kulturkanal' unter Beteiligung öffentlich-rechtlicher europäischer Veranstalter.

(5) Die nach dem Medienstaatsvertrag, in der Fassung des Zweiten Medienänderungsstaatsvertrages vom 14. bis 27. Dezember 2021, gemäß dessen § 28 Abs. 1 Nr. 2 (tagesschau24, EinsFestival), Abs. 2 Nr. 2 (ARD-alpha), Abs. 3 Nr. 2 (ZDFinfo, ZDFneo) sowie Abs. 4 Nr. 3 (PHOENIX – Der Ereignis- und Dokumentationskanal) und Nr. 4 (KI.KA – Der Kinderkanal) veranstalteten Fernsehprogramme sind weiterhin beauftragt; die Beauftragung geht auf die nach § 32a überführten, ausgetauschten oder wiederhergestellten oder die nach § 32 veränderten Angebote über. Die Gesamtzahl der Fernsehprogramme, die von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF veranstaltet werden, darf jeweils die Zahl der zum 30. Juni 2023 verbreiteten Fernsehprogramme nicht übersteigen."

5. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach der Angabe "§ 2 Abs. 2 Nr. 29" die Wörter "unter Einbeziehung einer gemeinsamen Plattformstrategie" eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

"2. Sendungen ihrer Programme auf Abruf von europäischen und nichteuropäischen Werken angekaufter Spielfilme und angekaufter Folgen von Fernsehserien, die keine Auftragsproduktionen sind, im zeitlichen Zusammenhang mit der Ausstrahlung in ihren Programmen für bis zu dreißig Tage, wobei die Abrufmöglichkeit grundsätzlich auf

Deutschland zu beschränken ist; das Angebot dieser nichteuropäischen Werke ist nur zulässig, wenn es sich um Beiträge zur Bildung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 26 oder zur Kultur im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 27 handelt und sie in besonderem Maße zum öffentlich-rechtlichen Profil beitragen,"

bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

"3. das Angebot auf Abruf von europäischen und nicht-europäischen Werken im Sinne der Nummer 2 als eigenständige audiovisuelle Inhalte für bis zu dreißig Tage, wobei die Abrufmöglichkeit grundsätzlich auf Deutschland zu beschränken ist; eine zeitlich weitergehende Abrufmöglichkeit ist im Einzelfall möglich, wenn dies aus redaktionellen Gründen oder Gründen der Angebotsgestaltung geboten ist und die weitergehende Bereitstellung in besonderem Maße zum öffentlich-rechtlichen Profil beiträgt,"

cc) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort "Telemedienangebote" die Wörter "nach Maßgabe des § 26" eingefügt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Soweit sie in ihren Telemedienangeboten Empfehlungssysteme nutzen oder anbieten, sollen diese einen offenen Meinungsbildungsprozess und breiten inhaltlichen Diskurs ermöglichen."

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Soweit dies zur Erreichung der Zielgruppe aus journalistisch-redaktionellen Gründen geboten ist, können sie Telemedien auch außerhalb des dafür jeweils eingerichteten eigenen Portals anbieten."

e) In Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 wird nach der Angabe "Absatz 2 Satz 1 Nr. 2" die Angabe "und 3" eingefügt.

6. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"§ 31
Satzungen, Richtlinien und gemeinsame Maßstäbe, Berichtspflichten, Publikumsdialog".

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Der Bericht nach Satz 1 ist den Landesparlamenten zur Kenntnis zu geben."

- c) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 bis 6 eingefügt:

"(3) Die jeweils zuständigen Gremien der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios wachen über die Erfüllung des Auftrags gemäß § 26 sowie über eine wirtschaftliche und sparsame Haushalts- und Wirtschaftsführung.

(4) Die Gremien haben die Aufgabe, für die Angebote der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios Richtlinien aufzustellen und die Intendanten in Programmfragen zu beraten. Die Richtlinien umfassen die Festsetzung inhaltlicher und formaler Qualitätsstandards sowie standardisierter Prozesse zu deren Überprüfung; die Richtlinien sind in dem Bericht nach Absatz 2 Satz 1 zu veröffentlichen und regelmäßig zu überprüfen.

(5) Zur besseren Überprüfbarkeit und Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung setzen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio gemeinsam unter Einbeziehung ihrer zuständigen Gremien und unter Berücksichtigung von Empfehlungen der Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) Maßstäbe fest, die geeignet sind, die Bewertung der Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie eine vergleichende Kontrolle der Ressourceneffizienz zu ermöglichen.

(6) Die Anstalten treffen Maßnahmen, um sich in einem kontinuierlichen Dialog mit der Bevölkerung, insbesondere über Qualität, Leistung und Fortentwicklung des Angebots, auszutauschen."

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 7.

7. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

"(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio konkretisieren die inhaltliche Ausrichtung ihrer geplanten Telemedienangebote nach § 30 jeweils in Telemedienkonzepten, die Zielgruppe, Inhalt, Ausrichtung, Verweildauer, die Verwendung internetspezifischer Gestaltungsmittel sowie die Maßnahmen zur Einhaltung des § 30 Abs. 7 Satz 1 näher beschreiben. Die Telemedienkonzepte müssen auch Ausführungen zur Einbindung in die gemeinsame Plattformstrategie im Sinne des § 30 Abs. 1 enthalten. Es sind angebotsabhängige differenzierte Befristungen für die Verweildauern vorzunehmen mit Ausnahme der Archive nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, die unbefristet zulässig sind; redak-

tionelle Gründe oder Gründe der Angebotsgestaltung, die zu einer weitergehenden Abrufmöglichkeit nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 führen können, sind unbeschadet der erforderlichen Einzelfallprüfung in den Telemedienkonzepten näher zu konkretisieren und regelmäßig zu überprüfen. Sollen nicht-europäische Werke nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 auf Abruf bereitgestellt werden, ist zu erläutern, wie diese in besonderem Maße zum öffentlich-rechtlichen Profil beitragen. Sollen Telemedien auch außerhalb des eingerichteten eigenen Portals angeboten werden, ist dies zu begründen. Die insoweit vorgesehenen Maßnahmen zur Berücksichtigung des Jugendmedienschutzes, des Datenschutzes sowie des § 30 Abs. 6 Satz 1 sind zu beschreiben. Die Aufgabe, Telemedienkonzepte für Gemeinschaftsangebote zu erstellen, wird von den beteiligten Rundfunkanstalten gemeinschaftlich ausgeübt.

(2) Die Beschreibung aller Telemedienangebote muss eine Nachprüfung des Finanzbedarfs durch die KEF ermöglichen."

- b) Folgende Absätze 8 und 9 werden angefügt:

"(8) Soweit dieser Staatsvertrag für ein neues oder wesentlich geändertes Telemedienangebot ein Verfahren nach Maßgabe der Absätze 4 bis 7 vorsieht, können die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio, um

1. Erkenntnisse zu gewinnen, die sie für den Vorschlag für ein neues Telemedienangebot benötigen, oder
2. Aufschlüsse über den voraussichtlichen Bedarf nach dem neuen Telemedienangebot zu erhalten oder
3. neuartige technische oder journalistische Konzepte zu erproben,

das neue oder wesentlich geänderte Angebot auch ohne Durchführung des Verfahrens für eine Dauer von höchstens sechs Monaten im Rahmen eines Probetriebs veranstalten oder bereitstellen. Um den Übergang in ein reguläres Telemedienangebot zu ermöglichen, kann der Probetrieb um höchstens weitere sechs Monate verlängert werden, wenn zeitgleich ein Verfahren nach den Absätzen 4 bis 7 eingeleitet wird. Die Aufnahme und der Zeitpunkt des Beginns eines solchen Probetriebs ist von den Anstalten der jeweiligen Rechtsaufsicht anzuzeigen.

(9) Die Anstalten haben die Zahl der Nutzer des Probetriebs insbesondere durch technische Maßnahmen zu beschränken, um zu verhindern, dass der Probetrieb der Einführung eines neuen oder wesentlich veränderten Angebots im Sinne der Absätze 1 und 3 gleichkommt."

8. Nach § 32 wird folgender § 32 a eingefügt:

"§ 32 a

Einstellung, Überführung und Austausch von Programmen

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF können die in § 28 Abs. 5 Satz 1 genannten Fernsehprogramme ganz oder teilweise einstellen oder deren Inhalte in Angebote im Internet gleichartigen Inhalts überführen. Eine Überführung gleichartigen Inhalts gemäß Satz 1 liegt insbesondere auch vor, wenn für eine Verbreitung des Angebots im Internet (linear oder auf Abruf) unter grundlegender Beibehaltung der thematischen inhaltlichen Ausrichtung des Angebots und der angestrebten Zielgruppe internetspezifische Gestaltungsmittel eingesetzt werden. Für Einstellung und Überführung, auch soweit diese in ein Telemedienangebot erfolgt, findet ausschließlich das Verfahren nach den Absätzen 2 bis 5 Anwendung; § 30 bleibt unberührt.

(2) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF erstellen Angebotskonzepte, in denen sie jeweils darstellen, welches Fernsehprogramm oder welche Teile davon eingestellt werden sollen oder wie die betroffenen Inhalte gegebenenfalls unter Berücksichtigung internetspezifischer Gestaltungsmittel in ein Angebot im Internet überführt werden sollen. Dabei haben sie darzulegen, dass der Auftrag auch durch das veränderte Angebot erfüllt wird und die Änderung des Angebots dem Auftrag nach § 26 unter Berücksichtigung des geänderten Nutzerverhaltens dem Entwicklungsbedarf entspricht. Werden Inhalte ganz oder teilweise in ein Angebot im Internet überführt, gilt § 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend; das Angebotskonzept muss auch Ausführungen zur Einbindung in die gemeinsame Plattformstrategie im Sinne des § 30 Abs. 1 enthalten. Das zuständige Gremium gibt Dritten in geeigneter Weise, insbesondere im Internet, Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Gelegenheit zur Stellungnahme besteht innerhalb einer Frist von mindestens sechs Wochen nach Veröffentlichung des Vorhabens. Das zuständige Gremium der Rundfunkanstalt hat die eingegangenen Stellungnahmen zu prüfen. Die Aufgabe, Angebotskonzepte für Gemeinschaftsangebote zu erstellen, wird von den beteiligten Rundfunkanstalten gemeinschaftlich ausgeübt.

(3) Die Angebotskonzepte müssen eine Nachprüfung des Finanzbedarfs durch die KEF ermöglichen.

(4) Die Entscheidung über die Einstellung des Fernsehprogramms und das neue oder veränderte Angebotskonzept bedürfen der Zustimmung des zuständigen Gremiums der Rundfunkanstalt. Die Entscheidung ist zu begründen.

(5) Nach Zustimmung des zuständigen Gremiums hat die jeweilige Rundfunkanstalt der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde alle für eine rechtsaufsichtliche Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln. Nach Abschluss des Verfahrens nach den Absätzen 2 und 3 und nach Prüfung der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde sind

die Einstellung des Fernsehprogramms und das neue oder veränderte Angebotskonzept im Internetauftritt der jeweiligen Rundfunkanstalt zu veröffentlichen. In den amtlichen Verkündungsblättern der betroffenen Länder ist zugleich auf die Veröffentlichung im Internetauftritt der jeweiligen Rundfunkanstalt hinzuweisen.

(6) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF können die in § 28 Abs. 5 Satz 1 genannten Fernsehprogramme durch ein anderes Fernsehprogramm austauschen. Hierfür gilt das Verfahren gemäß Absatz 2 bis 5 entsprechend.

(7) Ein nach den Absätzen 1 bis 6 eingestelltes, überführtes oder ausgetauschtes Angebot kann wiederaufgenommen, selbst eingestellt sowie erneut überführt oder ausgetauscht werden; dabei ist auch die Überführung in ein Programm, das nicht über das Internet übertragen wird, zulässig. Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend. Die Änderung von Telemedienangeboten richtet sich nach § 32.

(8) Durch die Überführung oder den Austausch der in § 28 Abs. 5 Satz 1 genannten Fernsehprogramme darf kein Mehrbedarf entstehen; dabei bleiben von Nutzerzahlen abhängige Verbreitungskosten außer Betracht. Im Übrigen richten sich die Überführung oder der Austausch nach § 32 Abs. 4 bis 7 entsprechend; Absatz 3 bleibt unberührt."

9. § 36 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

"1. die wettbewerbsfähige Fortführung der bestehenden Angebote, die durch Staatsvertrag aller Länder beauftragten Fernsehprogramme sowie die nach § 32a überführten oder ausgetauschten Angebote (bestandsbezogener Bedarf),"

b) In Nummer 2 werden das Wort "Rundfunkprogramme" durch das Wort "Angebote" und das Wort "Rundfunkprogrammen" durch das Wort "Angeboten" ersetzt.

10. In § 37 Satz 3 wird das Wort "Landtagen" durch das Wort "Landesparlamenten" ersetzt.

11. Die Anlage (zu § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 des Medienstaatsvertrages) Negativliste öffentlich-rechtlicher Telemedien wird wie folgt geändert:

a) In den Nummern 6 und 17 werden jeweils nach dem Wort "Sendungen" die Wörter "im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3" eingefügt.

b) In den Nummern 14 bis 16 werden jeweils nach dem Wort "Sendung" die Wörter "im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3" eingefügt.

Artikel 2**Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Medienstaatsvertrages sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Juli 2023 in Kraft. Sind bis zum 30. Juni 2023 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die oder der Vorsitzende der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Medienstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:
Der Ministerpräsident,
Hannover, den 21. Oktober 2022
Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:
Der Ministerpräsident,
Berlin, den 2. November 2022
Markus Söder

Für das Land Berlin:
Die Bürgermeisterin,
Hannover, den 21. Oktober 2022
Franziska Giffey

Für das Land Brandenburg:
Der Ministerpräsident,
Berlin, den 2. November 2022
Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Der Bürgermeister,
Hannover, den 21. Oktober 2022
Andreas Bovenschulte

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Der Bürgermeister,
Hannover, den 21. Oktober 2022
Peter Tschentscher

Für das Land Hessen:
Der Ministerpräsident,
Hannover, den 21. Oktober 2022
Boris Rhein

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Die Ministerpräsidentin,
Hannover, den 21. Oktober 2022
Manuela Schwesig

Für das Land Niedersachsen:
Der Ministerpräsident,

Hannover, den 21. Oktober 2022
Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Der Ministerpräsident,
Hannover, den 21. Oktober 2022
Hendrik Wüst

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Die Ministerpräsidentin,
Berlin, den 2. November 2022
Malu Dreyer

Für das Saarland:
Die Ministerpräsidentin,
Hannover, den 21. Oktober 2022
Anke Rehlinger

Für den Freistaat Sachsen:
Der Ministerpräsident,
Hannover, den 21. Oktober 2022
Michael Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Der Ministerpräsident,
Hannover, den 21. Oktober 2022
Dr. Rainer Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:
Der Ministerpräsident,
Hannover, den 21. Oktober 2022
Daniel Günther

Für den Freistaat Thüringen:
Der Ministerpräsident,
Hannover, den 21. Oktober 2022
Bodo Ramelow

Thüringer Verordnung
über die Anerkennung und Finanzierung von Betreuungsvereinen sowie die Anerkennung
von Studien-, Aus- und Weiterbildungsgängen sowie Sachkundelehrgängen
für berufliche Betreuerinnen und Betreuer
(Thüringer Betreuungsverein-Anerkennungs- und -Finanzierungs-Verordnung -ThürBtVAnFinVO-)
Vom 30. Mai 2023

Aufgrund des § 6 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsorganisationsgesetzes (ThürAGBtOG) vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 519) verordnet das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

Erster Abschnitt
Betreuungsbehörden, Zuständigkeit

§ 1
 Betreuungsbehörden

- (1) Überörtliche Betreuungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt.
- (2) Örtliche Betreuungsbehörden sind die zuständigen Behörden der Landkreise und kreisfreien Städte.

§ 2
 Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes

- Das Landesverwaltungsamt ist zuständig für
1. die Anerkennung, Unterstützung und fachliche Beratung von Betreuungsvereinen,
 2. die Finanzierung von anerkannten Betreuungsvereinen durch das Land nach § 4 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 ThürAGBtOG und
 3. die Anerkennung
 - a) eines in Thüringen von den Hochschulen angebotenen Studiengangs nach § 5 Abs. 2 der Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV) vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1154) in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) von Aus- und Weiterbildungsgängen in Kooperation mit den in Buchstabe a genannten Hochschulen nach § 5 Abs. 3 BtRegV sowie
 - c) von Sachkundelehrgängen nach § 8 Abs. 1 BtRegV und einzelnen Modulen nach § 8 Abs. 6 BtRegV.

Das Landesverwaltungsamt wirkt in Zusammenarbeit mit den örtlichen Betreuungsbehörden, den Betreuungsvereinen und den Betreuungsgerichten darauf hin, dass im Land eine ausreichende Anzahl von Betreuerinnen und Betreuern zur Verfügung steht und unterstützt die örtlichen Betreuungsbehörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 5 bis 13 des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882 -917-) in der jeweils geltenden Fassung.

Zweiter Abschnitt
Anerkennung und Finanzierung von
Betreuungsvereinen

§ 3
 Anerkennungsverfahren

Anträge auf Anerkennung als Betreuungsverein sind über die örtlichen Betreuungsbehörden bei den Landkreisen

und kreisfreien Städten an das Landesverwaltungsamt als überörtliche Betreuungsbehörde zu richten. Die örtlichen Betreuungsbehörden nehmen zu dem Antrag Stellung, insbesondere zum örtlichen Wirkungskreis und zum Umfang der Tätigkeiten des Betreuungsvereins.

§ 4
 Zweck der Finanzierung

Durch die Finanzierungsbeteiligung des Landes sollen die anerkannten Betreuungsvereine in Thüringen in die Lage versetzt werden, die gesetzlichen Aufgaben der Betreuungsvereine nach § 15 BtOG (Querschnittsaufgaben) wahrzunehmen.

§ 5
 Leistungsempfänger

Leistungsempfänger sind die anerkannten Betreuungsvereine mit Sitz in Thüringen oder Gemeinschaften von Betreuungsvereinen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 3 ThürAGBtOG mit Sitz in Thüringen.

§ 6
 Umfang und Höhe der Leistung

(1) Die Leistung umfasst die Finanzierung der Personal- und Sachausgaben einer hauptberuflichen Fachkraft je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner im Zuständigkeitsbereich der örtlichen Betreuungsbehörde (Bedarfszahl); die Leistung erhöht oder verringert sich um jeweils ein Hundertstel je 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner Abweichung von der Bedarfszahl. Für die Ermittlung der Bevölkerungszahl der Landkreise und kreisfreien Städte ist die amtliche Bevölkerungsstatistik nach den Erhebungen des Landesamtes für Statistik zum 31. Dezember des Vorvorjahres maßgebend.

(2) Die Höhe der Leistung nach Absatz 1 Satz 1 bemisst sich an den Ausgaben einer Vollzeitstelle der Entgeltgruppe 9b des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder in der jeweils geltenden Fassung. Bei den Ausgaben nach Satz 1 sind in die Ermittlung des Personal- und Sachaufwandes folgende Berechnungsgrößen einzubeziehen:

1. laufendes Bruttoentgelt einschließlich Jahressonderzahlung sowie Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Arbeitgeberleistungen zur Zusatzversicherung gemäß der Tabelle zur Veranschlagung der Personalausgaben im Haushaltsplan oder Haushaltsplanentwurf des Jahres, für das die Leistung beantragt wird, sowie
2. eine Sachausgabenpauschale in Höhe von 10 000 Euro jährlich je geförderter Vollzeitstelle.

(3) Die auf Grundlage des § 4 ThürAGBtOG jeweils zu gewährende Leistung tragen

1. zu 80 Prozent das Land sowie
2. zu 20 Prozent der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in dem oder in der der jeweilige anerkannte Betreuungsverein seinen Wirkungskreis hat.

(4) Der genaue Betrag der Leistung wird jährlich durch das Landesverwaltungsamt durch Bescheid festgestellt. Sofern ein Betreuungsverein auf der Basis eines mit den jeweils zuständigen örtlichen Betreuungsbehörden abgestimmten Konzepts auch im Gebiet eines angrenzenden Landkreises oder einer angrenzenden kreisfreien Stadt tätig ist, ist dies bei der Festlegung des Betrags entsprechend der vereinbarten Leistung zu berücksichtigen. Maßgeblich für eine Berücksichtigung nach Satz 2 ist eine schriftliche Vereinbarung der zuständigen örtlichen Betreuungsbehörden mit dem betreffenden Betreuungsverein, die neben der inhaltlichen Konzeption auch eine Festlegung darüber enthält, in welchem Umfang die zu erbringende Leistung der Bedarfszahl nach Absatz 1 entspricht. Die Vereinbarung ist dem Landesverwaltungsamt mitzuteilen, das sie bei der Festlegung des Betrags der Leistung berücksichtigt.

(5) Leistungszeitraum ist das auf die Antragstellung folgende Kalenderjahr. Ausgenommen hiervon ist das Jahr 2023, für welches eine Antragstellung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 bis zum Ablauf des 15. Juli 2023 erfolgen kann.

§ 7

Antragsverfahren für den durch das Land zu tragenden Anteil der Leistung

(1) Der Antrag auf Gewährung der Leistung des Landes für das Folgejahr ist bis zum Ablauf des 31. Oktober des Vorjahres, für das Jahr 2023 bis zum Ablauf des 15. Juli 2023 schriftlich oder elektronisch an das Landesverwaltungsamt zu richten. Sofern sich ein Betreuungsverein neu gründet, kann er im Jahr seiner Gründung abweichend davon einen Antrag auf anteilige Finanzierung stellen.

(2) Der Antrag oder die beigefügten Unterlagen müssen die für die Gewährung der Leistung erforderlichen Angaben enthalten, insbesondere

1. die Anzahl der hauptberuflichen Fachkräfte zur Wahrnehmung der Querschnittsaufgaben und deren Beschäftigungsumfang,
2. die Ausgaben für die Wahrnehmung der Querschnittsaufgaben, getrennt nach Personal- und Sachausgaben entsprechend den Berechnungsgrößen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 sowie
3. ein Jahresplan für die Wahrnehmung der Querschnittsaufgaben, der folgende Kennziffern enthalten soll:
 - a) für die Beratung Betroffener, Angehöriger oder sonstiger Personen mindestens zehn Stunden pro Woche,
 - b) zur Einführung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer in ihre Aufgaben mindestens eine Veranstaltung pro Halbjahr, die aus einzelnen Modulen bestehen kann,
 - c) für einen Erfahrungsaustausch ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer mindestens eine Veranstaltung pro Halbjahr,
 - d) zur Fortbildung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer mindestens eine Veranstaltung pro Halbjahr,

- e) zur Werbung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer mindestens eine Veranstaltung pro Halbjahr sowie
- f) mindestens zwei Veranstaltungen zu vorsorgenden Verfügungen pro Halbjahr.

§ 8

Gewährung und Auszahlung, Endabrechnung

(1) Das Landesverwaltungsamt entscheidet über die Gewährung des durch das Land zu tragenden Anteils der Leistung und deren Höhe durch Verwaltungsakt. Die Leistung kann unter Auflagen und Bedingungen erbracht werden. Die Leistung kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs erbracht werden, wenn eine abschließende Beurteilung des Antrags noch nicht möglich ist. Darüber hinaus kann die Leistung unter dem Vorbehalt der tatsächlich angefallenen Ausgaben, die sich aus der Endabrechnung ergeben, erbracht werden.

(2) Die Auszahlung der Leistung erfolgt anteilig und auf Anforderung des jeweiligen Betreuungsvereins. Die Anteile der Leistung dürfen nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden. Jede anteilige Auszahlung wird davon abhängig gemacht, dass die Verwendung der bereits gezahlten Teilleistungen in summarischer Form bestätigt wird.

(3) Nach Ablauf des Leistungszeitraums ist der Leistungsempfänger verpflichtet, bis zum Ablauf des 31. März des auf den Leistungszeitraum folgenden Jahres unter Verwendung des vom Landesverwaltungsamt zur Verfügung gestellten Formulars eine Endabrechnung zu erstellen, in der die Ausgaben für die Wahrnehmung der Querschnittsaufgaben, getrennt nach Personal- und Sachausgaben entsprechend den Berechnungsgrößen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 aufzuschlüsseln und den erhaltenen Leistungen des Landes gegenüber zu stellen sind. Für die Abrechnung der Personalausgaben ist ein zahlenmäßiger Nachweis mit Belegliste laut Formular ohne Vorlage von Belegen einzureichen. Die Originalbelege, wie Einnahme- und Ausgabebelege und andere Aufzeichnungen, über die Einzelzahlungen sind bereitzuhalten und auf Anforderung dem Landesverwaltungsamt vorzulegen. Sachausgaben müssen nicht nachgewiesen werden.

(4) Die Endabrechnung wird vom Landesverwaltungsamt auf sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft. Eine Endabrechnung gilt dann als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie vom Landesverwaltungsamt genehmigt worden ist. Die Endabrechnung wird mit dem Entlastungsschreiben, der gegebenenfalls erfolgenden Rücksendung der Belege an den Leistungsempfänger sowie gegebenenfalls fälligen Restzahlungen abgeschlossen. Bei einer Rückforderung ist die Endabrechnung erst nach Eingang der Rückzahlung in der vorgeschriebenen Höhe inklusive gegebenenfalls fälliger Zinsen abgeschlossen.

§ 9**Tätigkeitsnachweis, Belegprüfung, Aufbewahrung,
Qualitätssicherung**

(1) Die Betreuungsvereine legen dem Landesverwaltungsamt jeweils bis zum Ablauf des 31. März eines jeden Kalenderjahres einen Tätigkeitsnachweis für das vorausgehende Kalenderjahr vor. Für den Tätigkeitsnachweis ist jeweils ein vom Landesverwaltungsamt zur Verfügung gestelltes Formular zu verwenden. Der Tätigkeitsnachweis umfasst insbesondere Angaben zur Realisierung des Jahresplans nach § 7 Abs. 2 Nr. 3, zur Anzahl vertraglicher Vereinbarungen mit ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern nach § 22 BtOG sowie zur Wahrnehmung sonstiger Querschnittsaufgaben.

(2) Das Landesverwaltungsamt prüft die Tätigkeitsnachweise und Beleglisten auf die zweckgerichtete Verwendung der Leistung.

(3) Die Betreuungsvereine haben die Originalbelege der bewilligungsfähigen Ausgaben nach § 6 Abs. 2 Satz 2 sowie alle sonstigen mit der Leistung zusammenhängenden Unterlagen mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Tätigkeitsnachweises aufzubewahren. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen. Sofern nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist als fünf Jahre bestimmt ist, gilt diese Frist.

(4) Die Betreuungsvereine berichten jeweils bis zum Ablauf des 31. Juli zum Stand 30. Juni und bis zum Ablauf des 31. März des Folgejahres zum Stand 31. Dezember über die vom Landesverwaltungsamt angeforderten Kennziffern nach § 7 Abs. 2 zur Wahrnehmung der Querschnittsaufgaben. Für die Berichte ist jeweils ein vom Landesverwaltungsamt zur Verfügung gestelltes Formular zu verwenden.

§ 10**Mitteilungspflichten**

Die Betreuungsvereine sind gegenüber dem Landesverwaltungsamt verpflichtet, unverzüglich anzuzeigen, wenn in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die bei Erlass eines Verwaltungsaktes zur Gewährung der Leistung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt. Die wesentliche Änderung muss für die Leistung relevant sein.

**Dritter Abschnitt
Schlussbestimmungen****§ 11****Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils auch für Personen, die mit der Angabe "divers" oder ohne eine Angabe des Geschlechts in das Geburtenregister eingetragen sind.

§ 12**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt die Thüringer Verordnung über die Anerkennung und Förderung von Betreuungsvereinen vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Januar 2020 (GVBl. S. 45), außer Kraft.

Erfurt, den 30. Mai 2023

Die Ministerin für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Frauen und Familie

Heike Werner

Thüringer Verordnung
zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik ab dem Jahr 2023 und
zur Änderung und Aufhebung von Zuständigkeitsbestimmungen
hinsichtlich Aufgaben nach dem landwirtschaftlichen Gemeinschaftsrecht
Vom 13. Juni 2023

Aufgrund des § 23 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes (GAPKondG) vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996; 2022 I S. 2262), des § 17 Abs. 3 Satz 2 des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes (GAPInVeKoSG) vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3523; 2022 I S. 2262), des § 11 Abs. 1 und 4, des § 16 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 sowie des § 29 Abs. 2 Satz 1 der GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV) vom 7. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2244), geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2273), des § 17 Abs. 3 bis 5 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV) vom 24. Januar 2022 (BGBl. I S. 139, 2287), geändert durch Verordnung vom 30. November 2022 (BAnz AT 01.12.2022 V1), des § 3 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4, des § 5 Abs. 1 Satz 1 und des § 21 Abs. 2 der GAPInVeKoS-Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BAnz AT 19.12.2022 V1), des § 3 Abs. 1a Satz 2 Halbsatz 1 und des § 88 Abs. 1a Satz 2 Halbsatz 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), und des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündigungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1
Thüringer Verordnung
zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik ab
dem Jahr 2023 (ThürGAPVO 2023)

§ 1
 Zweck und Gegenstand

Diese Verordnung dient der

1. Bestimmung der zuständigen Behörden für die Durchführung der Gemeinsamen Agrarpolitik in Umsetzung des GAP-Strategieplans nach Artikel 104 der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellen und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1; L 181 vom 7.7.2022, S. 35; L 227 vom 1.9.2022, S. 137) in der jeweils geltenden Fassung, der mit Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission vom 21. November 2022 bekannt gegeben unter dem Aktenzeichen C(2022) 8273 final genehmigt worden ist,
2. Umsetzung der mit dem GAP-Konditionalitäten-Gesetz (GAPKondG) vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996; 2022 I S. 2262) in der jeweils geltenden Fassung ge-

- forderten Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB) nach dem Recht der Europäischen Union und von der Bundesrepublik Deutschland festgelegten Standards zur Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (Konditionalität),
3. Umsetzung der mit dem GAP-Direktzahlungen-Gesetz (GAPDZG) vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3003; 2022 I S. 2262) in der jeweils geltenden Fassung durchzuführenden Direktzahlungen und
 4. Umsetzung des mit dem GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz (GAPInVeKoSG) vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3523; 2022 I S. 2262) in der jeweils geltenden Fassung geforderten Verwaltungs- und Kontrollsystems.

§ 2

Zuständige Behörden für Verfahren in den Bereichen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems sowie der Direktzahlungen

Zuständige Behörde für die

1. Durchführung der GAPInVeKoS-Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BAnz AT 19.12.2022 V1) in der jeweils geltenden Fassung hinsichtlich der Aufgaben und Befugnisse nach den Abschnitten 3, 5 und 7 der GAPInVeKoS-Verordnung zur Bewilligung der Direktzahlungen an die antragstellenden Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber,
2. Erteilung von Genehmigungen nach § 3 Abs. 3 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV) vom 24. Januar 2022 (BGBl. I S. 139, 2287) in der jeweils geltenden Fassung hinsichtlich Abweichungen von der Mindesttätigkeit nach § 3 Abs. 2 Satz 1 GAPDZV,
3. Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf geförderten Flächen nach Anlage 5 Nr. 4.4 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 GAPDZV und
4. Prüfung und Bestätigung eines Nutzungskonzeptes nach § 4 Abs. 2 GAPDZV

ist das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum. Eine Genehmigung nach Satz 1 Nr. 2 kann nur erteilt werden, wenn das Einvernehmen mit der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde vorliegt; durch das Einvernehmen gelten anderweitige fachrechtlich erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht als ersetzt. Eine Allgemeinverfügung für das Land oder Teile des Landes kann vom Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum nur erteilt werden, sofern das Einvernehmen mit dem Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz als oberer Naturschutzbehörde vorliegt.

§ 3

Zuständige Kontrollbehörden für die Konditionalität

- (1) Zuständige Kontrollbehörde oder zuständige Kontrollbehörden für die Überwachung der Einhaltung der Konditio-

nalität nach Anhang III in Verbindung mit Artikel 12 der Verordnung (EU) 2021/2115 und nach § 3 Abs. 1 GAPKondG

1. ist das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum bezüglich der Einhaltung der Regelungen für den Bereich
 - a) "Klima und Umwelt", mit Ausnahme der GAB 3 und GAB 4 nach Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115, soweit Forstflächen im Rahmen von Waldumweltmaßnahmen nach Artikel 70 der Verordnung (EU) 2021/2115 betroffen sind, und
 - b) "öffentliche Gesundheit und Pflanzengesundheit" bezüglich der GAB 5 nach Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 hinsichtlich der Futtermittelsicherheit sowie bezüglich der GAB 7 und GAB 8 nach Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 mit Ausnahme von Forstflächen,
2. sind jeweils im übertragenen Wirkungsbereich die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte hinsichtlich der Einhaltung der Regelungen für den Bereich
 - a) "öffentliche Gesundheit und Pflanzengesundheit" bezüglich der GAB 5 nach Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 und der GAB 6 nach Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 hinsichtlich der Lebensmittelsicherheit und
 - b) "Tierwohl",
3. ist die Landesforstanstalt hinsichtlich der Einhaltung der Regelungen für den Bereich
 - a) "Klima und Umwelt" hinsichtlich der GAB 3 und GAB 4 nach Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115, soweit Forstflächen im Rahmen von Waldumweltmaßnahmen nach Artikel 70 der Verordnung (EU) 2021/2115 betroffen sind, und
 - b) "öffentliche Gesundheit und Pflanzengesundheit" hinsichtlich der GAB 7 und GAB 8 nach Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115, soweit Forstflächen im Rahmen von Waldumweltmaßnahmen nach Artikel 70 der Verordnung (EU) 2021/2115 betroffen sind.

Die nach Satz 1 zuständigen Kontrollbehörden können in ihrem Zuständigkeitsbereich Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 GAPKondG genehmigen. Die nach Satz 1 Nr. 1 und 3 zuständigen Kontrollbehörden können Ausnahmen nach Satz 2 im Bereich "Klima und Umwelt" sowie im Bereich "öffentliche Gesundheit und Pflanzengesundheit" hinsichtlich der GAB 7 und GAB 8 nach Anhang III der Verordnung (EU) 2021/2115 nur gewähren, wenn jeweils das Einvernehmen mit den örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörden vorliegt; durch das Einvernehmen gelten anderweitige fachrechtlich erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht als ersetzt. Stellen die nach Satz 1 Nr. 2 und 3 zuständigen Kontrollbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit Verstöße gegen die Konditionalität fest, sind diese Verstöße dem Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum zu melden. Bei Verdacht auf Verstöße gegen die Konditionalität außerhalb der Zuständigkeit der nach Satz 1 Nr. 2 und 3 zuständigen Kontrollbehörden haben diese Kontrollbehörden das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum über ihren Verdacht in Kenntnis zu setzen.

(2) Die für die Überwachung der Einhaltung der in Artikel 12 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang III der Verordnung

(EU) 2021/2115 genannten Regelungen örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörden und örtlich zuständigen unteren Wasserbehörden, die nicht gleichzeitig Kontrollbehörden für die Einhaltung der Anforderungen und Verpflichtungen im Rahmen der Konditionalität nach Absatz 1 Satz 1 sind, informieren bei Verdacht auf Verstöße gegen diese Regelungen das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum.

- (3) Zuständige Behörde ist als zuständige Kontrollbehörde nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum auch für
1. die Genehmigung nach § 5 Abs. 1 GAPKondG zur Umwandlung von Dauergrünland,
 2. die Entgegennahme der Anzeige nach § 6 GAPKondG zur Umwandlung von Dauergrünland, das ab dem 1. Januar 2021 neu entstanden ist,
 3. die Anordnung einer Rückumwandlung von Dauergrünland nach § 7 Abs. 1 und 3 GAPKondV,
 4. die nachträgliche Genehmigung der Umwandlung von Dauergrünland nach § 7 Abs. 2 GAPKondV,
 5. die Aufhebung der Bestimmung von Dauergrünland als umweltsensibel nach § 12 Abs. 6 GAPKondG,
 6. die Entgegennahme einer Anzeige von Maßnahmen zur Grasnarbenerneuerung bei umweltsensiblen Dauergrünland nach § 24 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 GAPKondV,
 7. die Anordnung einer Rückumwandlung von umweltsensiblen Dauergrünland nach § 28 Abs. 1 GAPKondV,
 8. die nachträgliche Aufhebung der Bestimmung von Dauergrünland als umweltsensibel nach § 28 Abs. 2 GAPKondV,
 9. die Freigabe von nichtproduktiven Flächen in Form von brachliegendem Ackerland nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 GAPKondV für eine Beweidung des Aufwuchses mit Tieren oder eine Schnittnutzung für Futterzwecke nach § 21 Abs. 3 GAPKondV,
 10. die Genehmigung der erstmaligen Entwässerung oder einer Erneuerung oder Instandsetzung der Entwässerung mit Tieferlegung des Entwässerungsniveaus landwirtschaftlicher Flächen nach § 13 Abs. 1 oder 2 GAPKondV.

Eine Genehmigung nach Satz 1 Nr. 1, 4, 5 und 8 kann nur erteilt werden, wenn das Einvernehmen mit der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde vorliegt. Eine Genehmigung nach Satz 1 Nr. 10 kann nur erteilt werden, wenn das Einvernehmen mit der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde und der örtlich zuständigen unteren Wasserbehörde vorliegt.

§ 4

Sonstige Zuständigkeiten

(1) Die Mitteilungspflichten nach § 30 GAPDZG und § 27 der GAPInVeKoS-Verordnung obliegen dem für Agrarpolitik zuständigen Ministerium.

(2) Zuständige Behörde im Rahmen der Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik ist das

1. Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum für
 - a) die Auswahl der Kontrollstichprobe nach § 32 GAPKondV,

- b) die Festlegung der Gebietskulisse nach § 12 Abs. 1 bis 3 Satz 1 und die Aktualisierung der Gebietskulisse nach § 12 Abs. 4 und
 - c) die Einteilung von landwirtschaftlichen Flächen in eine Gefährdungsklasse nach § 13 Abs. 3 sowie die Ausweisung und Aktualisierung der Gebietskulisse nach § 13 Abs. 4 Satz 1 und 2,
2. Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum unter Einbindung des Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz für die Ermittlung, Darstellung und Aktualisierung nach § 10 Abs. 2 und 4 der nach § 10 Abs. 1 und 3 nicht förderfähigen Ausschlussgebiete.

§ 5

System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen

Das System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen stützt sich auf den Feldblock nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 der GAPInVeKoS-Verordnung.

§ 6

Mindestgröße einer landwirtschaftlichen Parzelle

Die Mindestgröße einer landwirtschaftlichen Parzelle beträgt abweichend von § 3 Abs. 3 Satz 1 der GAPInVeKoS-Verordnung für landwirtschaftlich genutzte Flächen 0,1 Hektar.

§ 7

Abweichende Definition einer landwirtschaftlichen Parzelle

Abweichend von der Definition nach § 3 Abs. 1 der GAPInVeKoS-Verordnung müssen Flächen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a und b GAPDZV im Sammelantrag nach § 5 Abs. 1 GAPInVeKoSG nicht getrennt im Flächen- und Nutzungsnachweis nach § 11 der GAPInVeKoS-Verordnung angegeben werden, wenn dafür bereits Feldblöcke mit der jeweiligen Bodennutzungskategorie im System zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen ausgewiesen sind.

§ 8

Angaben hinsichtlich der Einhaltung der Konditionalität

Im Sammelantrag sind zusätzlich zu den Angaben nach § 21 Abs. 1 der GAPInVeKoS-Verordnung Angaben erforderlich über

1. den Einsatz organischer Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate oder Pflanzenhilfsmittel, die tierische Nebenprodukte oder Folgeprodukte enthalten,
2. die Lagerung von Getreide,
3. den Einsatz von Bioziden in der Vorratshaltung,
4. die Methoden zur Trocknung von Grüngut und Druschfrüchten,
5. die Verfütterung selbst erzeugter Futtermittel an Tiere zur Lebensmittelerzeugung,
6. die Tränkwasserversorgung unabhängig von der öffentlichen Trinkwasserversorgung,
7. die Direktvermarktung sowie das Betreiben eines Hofladens,
8. Flächen an Gewässern,
9. den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,

10. in Anspruch zu nehmende Zeiträume nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 und 3 GAPKondV, die von dem in § 17 Abs. 1 Satz 1 GAPKondV vorgesehenen Zeitraum abweichen und
11. die Begrünungsart nach § 21 Abs. 1 GAPKondV.

§ 9

Kennarten und Kennartengruppen

(1) Die regionaltypischen Kennarten und Kennartengruppen auf Dauergrünland für die Inanspruchnahme der Öko-Regelung nach § 20 Abs. 1 Nr. 5 GAPDZG sind in Anlage 1 festgelegt. Für den Nachweis nach § 17 Abs. 3 Nr. 2 GAPDZV der nach § 20 Abs. 1 Nr. 5 GAPDZG geforderten vier Kennarten auf einer jeden auf Kennarten zu untersuchenden landwirtschaftlichen Fläche nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 der GAPInveKoS-Verordnung (Begehungsfläche) ist das Anwendungsprogramm für mobile Endgeräte zu verwenden, das das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum zu diesem Zweck kostenfrei bereitstellt. Die Berechnung und Darstellung der Anzahl der geforderten Begehungsflächen je landwirtschaftlicher Parzelle nach § 3 der GAPInVeKoS-Verordnung erfolgt im Anwendungsprogramm für mobile Endgeräte. Die Anzahl der geforderten Begehungsflächen ist von der Größe der jeweils beantragten landwirtschaftlichen Fläche abhängig; hierbei entspricht eine landwirtschaftliche Fläche

1. von bis zu drei Hektar einer Begehungsfläche,
2. von bis zu fünf Hektar zwei Begehungsflächen und
3. ab fünf Hektar drei Begehungsflächen.

Auf jeder Begehungsfläche müssen von mindestens vier Kennarten oder Kennartengruppen nach Satz 1 jeweils mindestens drei Exemplare vorhanden sein. Je Kennart oder Kennartengruppe ist von den drei Exemplaren nach Satz 5 wiederum mindestens ein Exemplar für jede Begehungsfläche gesondert mit der Funktion für georeferenzierte Fotos aufzunehmen und einzureichen.

(2) Legt die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber in einem formlosen Antrag glaubhaft dar, dass sie oder er die geforderten Nachweise mit dem Anwendungsprogramm für mobile Endgeräte nach Absatz 1 Satz 2 nicht einreichen kann, kann das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum zur Vermeidung einer unbilligen Härte für Begehungsflächen dieser Betriebsinhaberin oder dieses Betriebsinhabers abweichend von Absatz 1 Satz 2 bis 4 und 6 die Nachweiserbringung durch Vor-Ort-Kontrolle festsetzen. Eine unbillige Härte liegt insbesondere auch dann vor, wenn die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber im formlosen Antrag nach Satz 1 glaubhaft darlegt, dass ihr oder ihm die Verwendung des Anwendungsprogramms für mobile Endgeräte unter keinen Umständen zumutbar ist.

§ 10

Ausschlussgebiete für bestimmte Öko-Regelungen

(1) Auf Flächen des Feldblocks nach § 5, die zu den methodisch ermittelten Ausschlussgebieten nach Absatz 2 gehören, ist die Förderung von Blühstreifen oder -flächen auf nichtproduktiven Ackerlandflächen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b GAPDZG und Anlage 5 Nr. 1.2 GAPDZV ausgeschlossen.

(2) Grundlage für die Ermittlung der Ausschlussgebiete, die nach Absatz 1 nicht gefördert werden können, sind die aufgrund besonderer regionaler Gegebenheiten zu referenzierten Flächendaten umgebildeten Fundpunkte von Arten der Ackerbegleitflora, die in der jeweils aktuellen Fassung der vom Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz nach § 23 Abs. 1 Satz 3 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) in der Schriftenreihe "Naturschutzreport" herausgegebenen Roten Listen Thüringens oder der vom Bundesamt für Naturschutz nach § 6 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Schriftenreihe "Naturschutz und Biologische Vielfalt" herausgegebenen Roten Listen Deutschlands der Kategorie 1, 2, 3 oder R vorkommen. Diese mit dem Feldblock nach § 5 verschnittenen Flächen sind als "Ausschlussgebiete nach § 10 Abs. 1 ThürGAPVO 2023" in einer gemeinsamen Ebene eines geografischen Informationssystems darzustellen, die bis zum Ablauf des 1. Februar eines jeden Jahres zu aktualisieren ist.

(3) Auf Flächen des Feldblocks nach § 5, die zu den methodisch zu ermittelnden Ausschlussgebieten nach Absatz 4 gehören, ist die Förderung zur Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftung auf Ackerland und Dauergrünland nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 GAPDZG und Anlage 5 Nr. 3 GAPDZV ausgeschlossen.

(4) Grundlage für die Ermittlung der Ausschlussgebiete, die nach Absatz 3 nicht gefördert werden können, sind

1. die aufgrund besonderer regionaler Gegebenheiten bezeichneten Biotoptypen aus der Offenlandbiotopkartierung nach § 15 Abs. 2 ThürNatG und die Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7; L 95 vom 29.3.2014, S. 70) in der jeweils geltenden Fassung, die außerhalb der Gebiete im Schutzbereich der Richtlinie 92/43/EWG, der Naturschutzgebiete, der Nationalen Naturmonumente, der Nationalparke (Schutzzone I und II), der Biosphärenreservate (Kern- und Pflegezone), der Naturdenkmäler, der Geschützten Landschaftsbestandteile sowie der Wiesenbrütergebiete nach dem von der Staatlichen Vogelschutzwarte Seebach in Auftrag gegebenen Gutachten "Wiesenbrütende Vogelarten in 111 KULAP-Gebieten in Thüringen" und der Habitats sowie Habitat-Entwicklungsflächen für Wiesenbrüterarten nach Anlage 5 der Thüringer Natura 2000-Erhaltungsziele-Verordnung (ThürNat2000ErhZVO) vom 29. Mai 2008 (GVBl. S. 181) in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7) jeweils in der jeweils geltenden Fassung liegen, sowie
2. die Naturschutzgebiete, die Gebiete im Schutzbereich der Richtlinie 92/43/EWG, die Nationalen Naturmonumente, die Nationalparke (Schutzzone I und II), die Biosphärenreservate (Kern- und Pflegezone), die Naturdenkmäler, die Geschützten Landschaftsbestandteile sowie die Wiesenbrütergebiete und die Habitats sowie Habitat-Entwicklungsflächen für Wiesenbrüterarten nach Anlage 5 ThürNat2000ErhZVO in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG.

Die Gebiete nach Satz 1 sind als "Ausschlussgebiete nach § 10 Abs. 3 ThürGAPVO 2023" in einer gemeinsamen Ebene eines geografischen Informationssystems darzustellen, die bis zum Ablauf des 1. Februar eines jeden Jahres zu aktualisieren ist.

(5) Flächen mit Artenvorkommen nach Absatz 1 sowie Flächen mit Biotopen, Lebensraumtypen und Schutzgebieten nach Absatz 3 sind jeweils als verbindliche, für die gesamte Landesfläche geltende "Ausschlussgebiete nach § 10 ThürGAPVO 2023" zu bezeichnen. Die Geofachdaten der Ausschlussgebiete sind in digitaler Form über das Geoportal Thüringen abrufbar und bei dem Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum während der Dienstzeiten einsehbar.

§ 11

Zulässige Arten für Saatgutmischungen

Die für die Zwecke der Öko-Regelung nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und c GAPDZG zugelassenen Arten als Mischungspartner für Blühstreifen oder -flächen sind in Anlage 2 aufgeführt.

§ 12

Feuchtgebiete und Moore

(1) Die Festlegung der Gebietskulisse für Feuchtgebiete und Moore erfolgt auf der Grundlage des § 11 Abs. 2 und 3 Nr. 1 in Verbindung mit Anlage 1 GAPKondV.

(2) Zusammenhängende Flächen, die auf der in Absatz 1 genannten Grundlage ermittelt wurden, sind jeweils ab einer Mindestgröße von 0,5 Hektar in die Gebietskulisse aufzunehmen.

(3) Landwirtschaftliche Flächen, die nach Absatz 2 in eine Gebietskulisse aufgenommen wurden, sind auf der Basis eines verbindlichen, die gesamte Fläche Thüringens umfassenden Geofachdatenbestands "Feuchtgebiete und Moore nach § 11 GAPKondV" auszuweisen. Die Geofachdaten der Gebietskulisse sind in digitaler Form über das Geoportal Thüringen abrufbar und bei dem Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum während der Dienstzeiten einsehbar.

(4) Die Gebietskulisse ist bis zum Ablauf des 1. Februar eines jeden Jahres zu aktualisieren, soweit dies auf der Grundlage aktualisierter Daten erforderlich ist.

§ 13

Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion

(1) Auf der Basis des Feldblocks nach § 5 sind die potentiellen Erosionsgefährdungen landwirtschaftlicher Flächen durch Wasser und Wind zu ermitteln. Für jeden erosionsgefährdeten Feldblock ist eine Gefährdungsklasse festzulegen.

(2) Für die Ermittlung der Erosionsgefährdungsklasse eines Feldblocks nach § 5 sind dessen Grenzen zum Stand des 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres und die Datengrundlagen nach Anlage 3 maßgeblich. Die Zuordnung

eines Feldblocks nach § 5 in eine Erosionsgefährdungsklasse ist von den Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber jeweils ab dem 1. Juli des Folgejahres zu beachten.

(3) Die Einteilung der durch Wasser erosionsgefährdeten landwirtschaftlichen Flächen in die Gefährdungsklassen $K_{\text{Wasser 1}}$ und $K_{\text{Wasser 2}}$ erfolgt nach der in Anlage 3 GAPKondV beschriebenen Methodik. Die Einteilung der durch Wind erosionsgefährdeten landwirtschaftlichen Flächen erfolgt nach der in Anlage 4 GAPKondV beschriebenen Methodik.

(4) Landwirtschaftliche Flächen, die den Erosionsgefährdungsklassen zugehören, sind in einem verbindlichen, die gesamte Fläche Thüringens fassenden Geofachdatenbestand "Erosionsgefährdete Gebiete" als Gebietskulisse auszuweisen. Die Gebietskulisse nach Satz 1 ist zum Ablauf des 1. Februar eines jeden Jahres zu aktualisieren. Diese Geofachdaten sind in digitaler Form über das Geoportal Thüringen abrufbar und bei dem Landesamt für Landwirtschaft und Landwirtschaft während der Dienstzeiten einsehbar.

(5) Abweichend von § 16 Abs. 2 GAPKondV ist das Pflügen auf Flächen der Erosionsgefährdungsklasse $K_{\text{Wasser 1}}$ bis zum Ablauf des 15. Februar des jeweiligen Folgejahres zulässig, wenn in der Folge frühe Sommerkulturen nach Anlage 5 GAPKondV mit Ausnahme von Reihenkulturen angebaut oder Pflanzenarten zur Saatguterzeugung für regionalspezifische Blütmischungen bis zum Ablauf des 15. April eines jeden Jahres ausgesät sind und die Bearbeitung quer zur Haupthangrichtung erfolgt.

(6) Abweichend von § 16 Abs. 2 und 3 GAPKondV ist das Pflügen auf Flächen der Erosionsgefährdungsklassen $K_{\text{Wasser 1}}$ und $K_{\text{Wasser 2}}$ mit schweren Böden nach Anlage 6 GAPKondV bis zum Ablauf des 15. Februar des jeweiligen Folgejahres zulässig, wenn die Bearbeitung quer zur Haupthangrichtung erfolgt.

(7) Abweichend von § 16 Abs. 2 und 3 GAPKondV kann in der Zeit vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Februar des jeweiligen Folgejahres eine teilflächenspezifische Bodenbearbeitung quer zur Haupthangrichtung erfolgen, soweit das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum im Benehmen mit der örtlich zuständigen unteren Bodenschutzbehörde dies genehmigt, um den besonderen Erfordernissen des Pflanzenschutzes im Sinne des § 1 Nr. 1 und 2 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281) in der jeweils geltenden Fassung Rechnung zu tragen.

(8) Die Anforderungen nach § 16 Abs. 2 bis 4 GAPKondV gelten für das jeweilige Anbaujahr nicht, wenn das Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum jeweils durch Bescheid davon Befreiungen für das jeweilige Anbaujahr erteilt. Zu befreien ist, wenn abgrenzbare Teile des Feldblocks nach § 5 eine Bewirtschaftungseinheit im Sinne einer landwirtschaftlichen Parzelle nach § 3 der GAPInVeKoS-Verordnung bilden, diese keiner Erosionsgefährdungsklasse zuzuordnen sind und die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber der landwirtschaftlichen Fläche bis zum Ablauf des 15. Juli eines jeden Jahres bei dem Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum

die Befreiung beantragt hat. Die Befreiung erstreckt sich ausschließlich auf die von dem Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum geographisch abgegrenzten und entsprechend dokumentierten Teile.

§ 14 Übertragung der Ermächtigung

Die der Landesregierung erteilten Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 11 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 GAPKondV sowie § 3 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4, § 5 Abs. 1 und § 21 Abs. 2 der GAPInVeKoS-Verordnung werden nach § 23 Abs. 4 Satz 2 GAPKondG und § 17 Abs. 3 Satz 2 GAPInVeKoSG auf das für das für Agrarpolitik zuständige Ministerium übertragen.

§ 15 Übergangsbestimmungen

(1) Für Entscheidungen über Anträge zu früheren Förderjahren als dem Jahr 2023 sind die Bestimmungen der Thüringer Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 242) und der Thüringer Erosionsschutzverordnung (ThürErVO) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 240) jeweils in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Für Anträge, die aufgrund der Artikel 28, 29 und 30 der durch Artikel 154 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2021/2115 aufgehobenen Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487)

1. vor dem 1. Januar 2023 entschieden wurden und die sich auf einen Förderzeitraum bis spätestens zum Ablauf des 31. Dezember 2025 erstrecken oder
2. nach Ablauf des 31. Dezember 2022 jährlich für die Förderjahre 2023 bis 2025 entschieden werden,

sind die §§ 2, 3 und 4 Abs. 3 der Thüringer Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung anzuwenden. Satz 1 ist nur anwendbar, soweit die oder der Begünstigte in diesen Jahren weiterhin den Cross-Compliance-Vorschriften nach Artikel 93 in Verbindung mit Anhang II der durch Artikel 104 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EU) 2021/2116 aufgehobenen Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549; L 61 vom 1.3.2014, S. 11; L 130 vom 19.5.2016, S. 9; L 327 vom 9.12.2017, S. 83) unterliegt.

(3) Die Regelungen nach § 2 ThürErVO in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung gelten für Begünstigte, die den Cross-Compliance-Vorschriften nach Artikel 93 in Verbindung mit Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 unterliegen, fort.

Anlage 1
(zu § 9 Abs. 1 Satz 1)

Zugelassene regionaltypische Kennarten und Kennartengruppen auf Dauergrünland

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
<i>Agrimonia eupatoria</i>	Kleiner Odermennig
<i>Carlina acaulis</i> , <i>C. vulgaris</i>	Silber- und Golddistel
<i>Hieracium spec.</i> , <i>Pilosella spec.</i>	Habichtskraut-Arten
zum Beispiel <i>Lotus corniculatus</i> , <i>Anthyllis vulneraria</i> , <i>Hippocrepis comosa</i> , <i>Medicago lupulina</i> , <i>Trifolium campestre</i>	Gelbblütige Klee-Arten
<i>Primula elatior</i> , <i>P. veris</i>	Hohe und Wiesen-Schlüsselblume
<i>Salvia pratensis</i>	Wiesen-Salbei
<i>Tragopogon pratensis</i>	Wiesen-Bocksbart
<i>Thymus spec.</i>	Thymian-Arten
<i>Achillea spec.</i>	Schafgarbe-Arten
<i>Alchemilla spec.</i>	Frauenmantel-Arten
<i>Campanula spec.</i>	Glockenblumen-Arten
<i>Centaurea spec.</i>	Flockenblumen-Arten
<i>Galium mollugo</i> agg.	Wiesen-Labkraut
<i>Geranium pratense</i> , <i>G. sylvaticum</i>	Wiesen- und Wald-Storchschnabel
<i>Hypericum spec.</i>	Johanniskraut-Arten
<i>Knautia arvensis</i>	Acker-Witwenblume
<i>Lathyrus spec.</i>	Platterbsen-Arten
<i>Leucanthemum vulgare</i> agg.	Wiesen-Margerite
<i>Meum athamanticum</i>	Bärwurz
<i>Ranunculus spec.</i>	Hahnenfuß-Arten
<i>Rumex acetosa</i>	Großer Sauerampfer
<i>Veronica chamaedrys</i>	Gamander Ehrenpreis
<i>Vicia sepium</i> , <i>V. cracca</i>	Zaun- und Vogel-Wicke
<i>Bistorta officinalis</i>	Wiesen-Knöterich
<i>Caltha palustris</i>	Sumpf-Dotterblume
<i>Cardamine pratensis</i>	Wiesen-Schaumkraut
<i>Cirsium oleraceum</i>	Kohl-Kratzdistel
<i>Lychnis flos-cuculi</i>	Kuckucks-Lichtnelke
<i>Sanguisorba officinalis</i>	Großer Wiesenknopf
<i>Trollius europaeus</i>	Trollblume

Anlage 2
(zu § 11)

Zugelassene Arten als Mischungspartner für Blühstreifen oder -flächen

Gruppe A

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Alliaria petiolata	Lauchhederich
Anagallis arvensis	Acker-Gauchheil
Anethum graveolens	Dill
Aphanes arvensis	Gewöhnlicher Ackerfrauenmantel
Barbarea vulgaris	Gewöhnliches Barbarakraut, Winterkresse
Borago officinalis	Borretsch
Calendula officinalis	Ringelblume
Campanula rotundifolia	Rundblättrige Glockenblume
Campanula trachelium	Nesselblättrige Glockenblume
Centaurea cyanus	Kornblume
Centaurea jacea ssp. jacea	Wiesen-Flockenblume
Centaurea scabiosa	Skabiosen-Flockenblume
Consolida regalis	Feld-Rittersporn
Coriandrum sativum	Echter Koriander
Crepis biennis	Wiesen-Pippau
Crepis capillaris	Kleinköpfiger Pippau
Daucus carota	Wilde Möhre
Dianthus deltoides	Heide-Nelke
Erysimum cheiranthoides	Acker-Schöterich
Fagopyrum esculentum	Buchweizen
Fallopia dumetorum	Hecken-Flügelknöterich
Foeniculum vulgare	Fenchel
Gnaphalium uliginosum	Sumpf-Ruhrkraut
Helianthus annuus	Sonnenblume
Leontodon hispidus	Rauer Löwenzahn
Leonurus cardiaca ssp. cardiaca	Echtes Herzgespann
Lepidium sativum	Kresse
Leucanthemum vulgare	Wiesen-Margerite
Linum usitatissimum	Lein
Malva neglecta	Weg-Malve
Malva sylvestris ssp. mauretania	Futtermalve
Medicago lupulina	Hopfenklee, Gelbklee
Myosotis arvensis	Acker-Vergissmeinnicht
Myosotis stricta	Sand-Vergissmeinnicht
Odontites vulgaris	Roter Zahntrost
Ornithopus perpusillus	Kleiner Vogelfuß
Papaver argemone	Sand-Mohn
Pastinaca sativa	Pastinak

Botanische Bezeichnung

Phacelia tanacetifolia
 Plantago lanceolata
 Plantago media
 Raphanus sativus
 Reseda lutea
 Salvia pratensis
 Spargula arvensis
 Spargularia rubra
 Symphytum officinale
 Thymus pulegioides
 Trifolium arvense
 Trifolium campestre
 Trifolium dubium
 Trifolium incarnatum
 Trifolium resupinatum
 Valeriana officinalis
 Valerianella carinata
 Valerianella locusta
 Veronica arvensis

Deutsche Bezeichnung

Rainfarn-Phazelle
 Spitzwegerich
 Mittlerer Wegerich
 Ölrettich
 Gelber Wau
 Wiesen-Salbei
 Acker-Spergel
 Rote Schuppenmiere
 Echter Beinwell
 Feld-Thymian
 Hasen-Klee
 Feld-Klee
 Kleiner Klee
 Inkarnatklee
 Persischer Klee
 Baldrian
 Gekieltes Rapünzchen
 Gewöhnliches Rapünzchen
 Feld-Ehrenpreis

Gruppe B**Botanische Bezeichnung**

Achillea millefolium
 Agrimonia eupatoria
 Ajuga reptans
 Anthemis tinctoria
 Anthriscus sylvestris
 Asparagus officinalis
 Astragalus glycyphyllos
 Ballota nigra
 Bellis perennis
 Bryonia dioica
 Campanula persicifolia
 Campanula rapunculoides
 Carduus nutans
 Carum carvi
 Cerastium arvense
 Cerastium holosteoides
 Cichorium intybus
 Clinopodium vulgare
 Cruciata laevipes
 Echium vulgare

Deutsche Bezeichnung

Gemeine Schafgarbe
 Kleiner Odermennig
 Kriech-Günsel
 Färber-Hundskamille
 Wiesenkerbel
 Gemüse-Spargel
 Süßer Tragant
 Gewöhnliche Schwarznessel
 Ausdauerndes Gänseblümchen
 Rotbeerige Zaunrübe
 Pfirsichblättrige Glockenblume
 Acker-Glockenblume
 Nickende Distel
 Kümmel
 Acker-Hornkraut
 Gewöhnliches Hornkraut
 Wegwarte
 Wirbeldost
 Gewimpertes Kreuzlabkraut
 Gewöhnlicher Natternkopf

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
<i>Epilobium angustifolium</i>	Schmalblättriges Weidenröschen
<i>Epilobium hirsutum</i>	Behaartes Weidenröschen
<i>Epilobium lamyi</i>	Graugrünes Weidenröschen
<i>Epilobium montanum</i>	Berg-Weidenröschen
<i>Epilobium tetragonum</i>	Vierkantiges Weidenröschen
<i>Eupatorium cannabinum</i>	Wasserdost
<i>Euphorbia cyparissias</i>	Zypressen-Wolfsmilch
<i>Euphorbia esula</i>	Esels-Wolfsmilch
<i>Filipendula ulmaria</i>	Echtes Mädesüß
<i>Gagea pratensis</i>	Wiesen-Goldstern
<i>Galium album</i>	Wiesen-Labkraut, Weißes Labkraut
<i>Galium verum</i>	Echtes Labkraut
<i>Geranium pratense</i>	Wiesen-Storchschnabel
<i>Geranium sylvaticum</i>	Wald-Storchschnabel
<i>Glechoma hederacea</i>	Gewöhnlicher Gundermann
<i>Gnaphalium sylvaticum</i>	Wald-Ruhrkraut
<i>Heracleum sphondylium</i>	Gewöhnliche Bärenklau
<i>Hieracium lachenalii</i>	Gewöhnliches Habichtskraut
<i>Hieracium laevigatum</i>	Glattes Habichtskraut
<i>Hieracium pilosella</i>	Kleines Habichtskraut
<i>Hieracium piloselloides</i>	Florentiner Habichtskraut
<i>Hieracium umbellatum</i>	Doldiges Habichtskraut
<i>Hypericum hirsutum</i>	Behaartes Hartheu
<i>Hypericum perforatum</i>	Tüpfel-Johanniskraut
<i>Hypochaeris radicata</i>	Gewöhnliches Ferkelkraut
<i>Knautia arvensis</i>	Acker-Witwenblume
<i>Lamium album</i>	Weißes Taubnessel
<i>Lamium maculatum</i>	Gefleckte Taubnessel
<i>Lathyrus pratensis</i>	Wiesen-Platterbse
<i>Lathyrus sylvestris</i>	Wald-Platterbse
<i>Lathyrus tuberosus</i>	Knollen-Platterbse
<i>Leontodon autumnalis</i>	Herbst-Löwenzahn
<i>Leucanthemum ircutianum</i>	Zahnöhrchen-Margerite
<i>Linaria vulgaris</i>	Leinkraut
<i>Lotus corniculatus</i> ssp. <i>corniculatus</i>	Gewöhnlicher Hornklee, Schotenklee
<i>Lotus pedunculatus</i>	Sumpf-Hornklee
<i>Lychnis flos-cuculi</i>	Kuckucks-Lichtnelke
<i>Lysimachia vulgaris</i>	Gilbweiderich
<i>Lythrum salicaria</i>	Blut-Weiderich
<i>Malva moschata</i>	Moschus-Malve
<i>Medicago falcata</i>	Sichelklee
<i>Medicago sativa</i>	Luzerne

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Melilotus albus	Weißer Steinklee
Myosotis scorpioides	Sumpf-Vergissmeinnicht
Onobrychis viciifolia	Saat-Espарette
Ononis repens	Kriechende Hauhechel
Origanum vulgare	Gewöhnlicher Dost
Petasites hybridus	Gewöhnliche Pestwurz
Pimpinella major	Große Pimpinelle
Pimpinella saxifraga	Kleine Bibernelle
Potentilla argentea	Silber-Fingerkraut
Prunella vulgaris	Kleine Braunelle
Reseda luteola	Färber-Resede (Wau)
Saponaria officinalis	Echtes Seifenkraut
Scabiosa columbaria	Tauben-Skabiose
Scrophularia nodosa	Knoten-Braunwurz
Securigera varia	Bunte Kronwicke
Sedum acre	Scharfer Mauerpfeffer
Sedum sexangulare	Milder Mauerpfeffer
Silene dioica	Rote Lichtnelke
Silene latifolia ssp. alba	Weiße Lichtnelke
Silene vulgaris	Taubenkropf-Leimkraut
Stellaria graminea	Gras-Sternmiere
Tanacetum vulgare	Rainfarn
Tragopogon pratensis	Wiesen-Bocksbart
Trifolium medium	Zickzack-Klee
Trifolium pratense	Rot-Klee
Trifolium repens	Weißklee
Verbascum densiflorum	Großblütige Königskerze
Verbascum lychnitis	Mehlige Königskerze
Verbascum nigrum	Schwarze Königskerze
Verbascum thapsus	Kleinblütige Königskerze
Veronica chamaedrys	Gamander-Ehrenpreis
Vicia angustifolia	Schmalblättrige Wicke
Vicia cracca	Vogel-Wicke
Vicia sepium	Zaun-Wicke
Vicia tenuifolia	Feinblättrige Wicke

Anlage 3

(zu § 13 Abs. 2 Satz 1)

Methodik zur Einteilung von landwirtschaftlich genutzten Flächen nach dem Grad ihrer Erosionsgefährdung durch Wasser

Bestimmung der potentiellen Erosionsgefährdung durch Wasser:

Die Einschätzung der potentiellen Wassererosionsgefährdung erfolgt durch die Verknüpfung von

1. Bodenart (unter Heranziehung des Bodenerodierbarkeitsfaktors K als Kenngröße für die Erosionsanfälligkeit einer Bodenart),
2. Hangneigung oder Relief (unter Heranziehung des Hangneigungsfaktors S) sowie
3. Regenerosität (unter Heranziehung des Regenerositätsfaktors R).

Die Bestimmung der potentiellen (standortbedingten) Erosionsgefährdung durch Wasser ($E_{\text{nat}} = K \times S \times R$) erfolgt in Anlehnung an die DIN 19708¹ (Bodenbeschaffenheit - Ermittlung der Erosionsgefährdung von Böden durch Wasser mit Hilfe der ABAG; Berlin 2017).

1. Verwendete Eingangsdaten:

Die Eingangsdaten bestehen aus digitalen Karten im ESRI-Grid-Format:

- a) K-Faktor:
Bodenschätzung (Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation), umgerechnet nach der Methode M81 (Hessen / Rheinland-Pfalz)
- b) S-Faktor:
Digitales Geländemodell im 5 x 5 m-Raster (DGM5; Quelle: Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Referenz 31. März 2022),
- c) R-Faktor:
Raster (1x1 km) der Niederschlagshöhe für Deutschland 1981-2010 für Kalendermonate und Jahr (Quelle: DWD Climate Data Center -CDC-, Vieljähriges Mittel der Raster der Niederschlagshöhe für Deutschland 1981-2010, Version v1.0; Download über FTP-Server des Climate Data Center -CDC-)

2. Ermittlung von K-, S- und R-Faktoren:

- a) Ermittlung des Bodenerodierbarkeitsfaktors K (K-Faktor):
Der Bodenerodierbarkeitsfaktor K (K-Faktor) wurde aus den Daten der Bodenschätzung nach der in Hessen und Rheinland-Pfalz generierten Methode M81 für Thüringen hergeleitet.
- b) Ermittlung des Hangneigungsfaktors S (S-Faktor):
Voraussetzung für die feldblockbezogene Bestimmung der potenziellen Erosionsgefährdung durch Wasser sind möglichst genaue und hochauflösende digitale Höhenmodelle. In Thüringen wurde das DGM5 verwendet. Gemäß DIN 19708 wird jeder Hangneigung ein S-Faktor zugeordnet, der mit Formel: $S = -1,5 + \{17 / (1 + e^{2,3-6,1 \sin a})\}$ berechnet wurde.
- c) Ermittlung des Regenerositätsfaktors R (R-Faktor):
Der Regenerositätsfaktor R (R-Faktor) wurde nach DIN 19708² auf der Grundlage der für Thüringen ausgewiesenen Regression $R = 0,3170 \times N_{\text{So-Hj}} - 44,69$ (Wurbs 2018^{**}) berechnet.

3. Ermittlung der Wassererosionsgefährdungsklasse auf Feldblockebene:

Durch Multiplikation der vorab ermittelten K-, S- und R-Faktoren wird ein dimensionsloser Wert je Grid-Zelle ermittelt. Anhand der zu einem Feldblock gehörenden Grid-Zellenwerte wird der Mittelwert für den Feldblock berechnet, auf dessen Grundlage die Einstufung des Feldblockes in seine Wassererosionsgefährdungsklasse nach Anlage 3 GAPKondV erfolgt.

* Alle DIN im Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln erschienen und bei dem Deutschen Patentamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

** Wurbs, D. (2018): Neuberechnung des Regenerositätsfaktors der ABAG zur Abschätzung der Erosionsgefährdung landwirtschaftlich genutzter Flächen für Thüringen – Abschlussbericht, Auftraggeber (TLUBN).

Artikel 2
Änderung der Thüringer Verordnung über
Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Land-,
Ernährungs- und Forstwirtschaft

Die Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Land-, Ernährungs- und Forstwirtschaft vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 697), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juli 2022 (GVBl. S. 326), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

"4. Artikel 1 Abs. 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 131) in der jeweils geltenden Fassung."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

"8. dem Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281) in der jeweils geltenden Fassung und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie für den Vollzug der in den Anwendungsbereich des Pflanzenschutzgesetzes fallenden unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, soweit nicht eine Bundesbehörde zuständig ist und soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist."

b) Absatz 7 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. Zahlstelle EGFL/ELER nach Artikel 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187; L 29 vom 10.2.2022, S. 45) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht aufgrund anderweitiger Rechts- oder Verwaltungsvorschriften andere Behörden zuständig sind,"

Artikel 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 treten

1. die Thüringer Verordnung zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 242), zuletzt geändert durch Artikel 87 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), und
2. die Thüringer Erosionsschutzverordnung vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 240), zuletzt geändert durch Artikel 88 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), außer Kraft.

Erfurt, den 13. Juni 2023

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident	Die Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft
Bodo Ramelow	S. Karawanskij

**Elfte Verordnung
zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Kostenerstattung nach dem
Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz
Vom 5. Juni 2023**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 und 2 des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes (ThürFlüAG) vom 16. Dezember 1997 (GVBl. S. 541), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. September 2016 (GVBl. S. 486), verordnet das Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und im Benehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie:

Artikel 1

Die Thüringer Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 21. Dezember 1999 (GVBl. S. 670), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. Juni 2022 (GVBl. S. 285), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1
Begriffsbestimmung

Flüchtlinge im Sinne des § 2 sind Ausländer nach § 1 ThürFlüAG. Ausgenommen hiervon sind Personen nach § 1 Satz 1 Nr. 3 ThürFlüAG, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wegen des Krieges in ihrem Heimatland oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 3 oder 4 AufenthG sind und keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"1. für die Unterbringung eine monatliche Pauschale nach Absatz 2 in Verbindung mit den Sätzen 3 bis 5, soweit ein Platz zur Unterbringung von Flüchtlingen tatsächlich zur Verfügung steht (Unterbringungsplatz),"

- bbb) In Nummer 2 wird die Verweisung "§ 2 Abs. 1 der Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung" durch die Verweisung "§ 2 Abs. 1 der Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung (ThürGUSVO)" ersetzt.

- bb) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:

"Die in § 4 Abs. 1 genannte Behörde gibt spätestens bis zum Ablauf des 15. November des Vorjahres die nach Satz 2 Nr. 1 im Folgejahr je Landkreis und kreisfreier Stadt vorzuhaltende Anzahl an Unterbringungsplätzen bekannt (Kapazitätsvorgabe); abweichend von Halbsatz 1 erfolgt die Kapazitätsvorgabe der in § 4 Abs. 1 genannten Behörde für das Jahr 2023 spätestens bis zum Ablauf des Tages, der einen Monat auf das Inkrafttreten der Elften Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz folgt. Die Kapazitätsvorgabe nach Satz 3 Halbsatz 2 wird bis einschließlich 31. Dezember 2026 mindestens beibehalten und kann für die Jahre 2024 bis 2026 nach Satz 3 Halbsatz 1 erhöht werden. Die Kapazitätsvorgabe nach Satz 3 umfasst je Landkreis und kreisfreier Stadt zwei vorzuhaltende Unterbringungsplätze, die barrierefrei zugänglich und nutzbar sind."

- cc) In dem neuen Satz 6 wird die Verweisung "Satz 2 Nr. 1" durch die Verweisung "Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 2" ersetzt.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die monatliche Pauschale nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit Satz 3 und 4 beträgt

1. 294 Euro je vorgehaltenem Unterbringungsplatz im jeweiligen Landkreis und
2. 332 Euro je vorgehaltenem Unterbringungsplatz in der jeweiligen kreisfreien Stadt,

soweit sich die Unterbringungsplätze im Rahmen der Kapazitätsvorgabe nach Absatz 1 Satz 3 und 4 befinden. Erfolgt über die Kapazitätsvorgabe nach Absatz 1 Satz 3 und 4 hinaus eine Bereitstellung von Unterbringungsplätzen auf Veranlassung der in § 4 Abs. 1 genannten Behörde, beträgt die monatliche Pauschale

1. 324 Euro je zusätzlich vorgehaltenem Unterbringungsplatz im jeweiligen Landkreis und
2. 362 Euro je zusätzlich vorgehaltenem Unterbringungsplatz in der jeweiligen kreisfreien Stadt.

Werden die in Absatz 1 Satz 5 genannten Plätze nach dem 31. Dezember 2022 geschaffen, beträgt die monatliche Pauschale nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 für diese Unterbringungsplätze abweichend von Satz 1

1. 354 Euro je vorgehaltenem Unterbringungsplatz im jeweiligen Landkreis und
2. 392 Euro je vorgehaltenem Unterbringungsplatz in der jeweiligen kreisfreien Stadt.

Als vorgehalten gelten nur nach § 4 Abs. 3 Satz 3 und 4 gemeldete Unterbringungsplätze nach Absatz 1 Satz 3 und 4 sowie Absatz 2 Satz 2, die tatsächlich zur bestimmungsgemäßen Nutzung unter Einhaltung der Mindeststandards nach der Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung zur Verfügung stehen, soweit nicht eine Ausnahme nach § 3 ThürGUSVO vorliegt."

- c) Absatz 3 wird aufgehoben.
- d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Verweisung "Absatz 1 Satz 2 Nr. 1" durch die Verweisung "Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 2" ersetzt.
- e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 2 erstattet das Land in besonders gelagerten Einzelfällen sämtliche notwendigen und angemessenen Kosten der Aufnahme und Unterbringung, die wegen eines dringenden öffentlichen Interesses mit vorheriger schriftlicher oder elektronischer Einwilligung oder auf Veranlassung des Landes tatsächlich verauslagt wurden. Voraussetzung für die Erstattung ist der jährliche Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten. Erstattungsfähige Kosten nach Satz 1 sind insbesondere Gebäude- und Grundstücksmietkosten, Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten, Ausstattungs- und Einrichtungskosten, Betriebskosten und Dienstleistungskosten für die Aufnahme und Unterbringung von Personen nach § 1. Die diesem Zweck entsprechende Nutzung ist für die Dauer von vier Jahren sicherzustellen. Für den in Satz 5 genannten Zeitraum findet eine Kostenerstattung nach Satz 1 statt. Abweichende Nutzungen, insbesondere für die Unterbringung von Personen, die nicht zum Personenkreis nach § 1 gehören, sind während des in Satz 5 genannten Zeitraums nur nach vorheriger Zustimmung der in § 4 Abs. 1 genannten Behörde zulässig, die insbesondere den aktuellen oder künftigen Unterbringungsbedarf der Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung zugrunde legt."

- f) In Absatz 6 Satz 1 wird die Verweisung "Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 2" durch die Verweisung "Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 1 Satz 2 Nr. 2" ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Verweisung "den §§ 2 und 3" durch die Verweisung "§ 2" ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Verweisung "§ 2" durch die Verweisung "§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 sowie nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 4" ersetzt.
- c) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

"(3) Maßgeblich für die Höhe der Erstattungsleistungen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 sind die tatsächlich am letzten Tag eines Monats vorgehaltenen Unterbringungsplätze (Erstattungsstichtag). Werden Unterbringungsplätze zum Erstattungsstichtag nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Satz 3 nicht vorgehalten, erfolgt für diese keine Erstattung. Die Landkreise und kreisfreien Städte haben der in Absatz 1 genannten Behörde jeweils bis zum 20. eines Monats mit Stichtag des letzten Tages des Vormonats eine statistische Übersicht mit folgenden Angaben zu übermitteln:

1. zur Kapazität
 - a) der einzelnen zur Verfügung stehenden Gemeinschaftsunterkünfte und
 - b) der Einzelunterkünfte in ihrer Gesamtheit sowie
2. zu der tatsächlichen Belegung, aufgegliedert nach Personen, die § 1 unterfallen, sowie Personen, die nicht zum Personenkreis nach § 1 gehören.

Wird diese statistische Übersicht mittels eines von der in Absatz 1 genannten Behörde vorgegebenen Formulars nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht übermittelt, stellt diese die Prüfung der Erstattung der beantragten Kosten bis zur ordnungsgemäßen Vorlage der statistischen Übersicht ganz oder anteilig zurück."

- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 1 wird die Verweisung "§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2" durch die Verweisung "§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2" ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
- f) Nach dem neuen Absatz 5 wird folgender neue Absatz 6 eingefügt:

"(6) Die Erstattung der Kosten nach § 2 Abs. 5 Satz 1 ist jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind, beginnend mit Ablauf des Jahres 2023, jeweils bis zum Ablauf des 31. Dezember des Folgejahres bei der in Absatz 1 genannten Behörde gesondert zu beantragen. In dem Antrag sind die tatsächlich entstandenen notwendigen und angemessenen Kosten der Aufnahme und Unterbringung von Personen nach § 1 darzulegen. Für die Nachweisführung und Abrechnung ist ein von der in Absatz 1 genannten Behörde vorgegebenes Abrechnungsfeld zu verwenden, das vom Leiter der Finanzverwaltung der in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Gebietskörperschaften für die Richtigkeit der Angaben zu unterzeichnen ist. Die entsprechenden Belege zu den im Abrechnungsfeld aufgeführten Mehrkosten sind der in Absatz 1 genannten Behörde auf deren Anforderungen zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. Der Anspruch auf Erstattung dieser Kosten ist abweichend von Absatz 5 Satz 1 und 2 ausgeschlossen, wenn er nicht bis zum Ablauf der in Satz 1 genannten Frist mittels formgerechter Abrechnung geltend gemacht wird. Absatz 5 Satz 3 findet Anwendung."

- g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und in Satz 2 wird die Verweisung "Absatz 4 Satz 1" durch die Verweisung "Absatz 5 Satz 1" ersetzt.
- h) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8.
4. Dem § 5 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Die Höhe der Pauschalen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 ist jährlich, erstmalig für das Jahr 2023 bis spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni 2024, zu überprüfen. Die Höhe der Pauschale nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ist grundsätzlich jeweils nach zwei Jahren zu überprüfen. Die in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Gebietskörperschaften haben die für die Überprüfung erforderlichen Daten auf Anforderung in angemessener Frist zur Verfügung zu stellen. Erfolgt dies von einzelnen Gebietskörperschaften trotz zweimaliger Aufforderung nicht oder nicht fristgerecht, wird auf der Grundlage der Kostenabrechnungen nach § 4 für das zu überprüfende Jahr eine Kostenschätzung durchgeführt."

5. Nach § 5 wird folgender neue § 6 eingefügt:

"§ 6
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter."

6. Der bisherige § 6 wird § 7.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

Erfurt, den 5. Juni 2023

Die Ministerin für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz

Denstätt

Thüringer Verordnung über die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen für die elektronische Aktenführung im Bußgeldverfahren (Thüringer Bußgeldaktenführungsverordnung -ThürBuAktFVO-) Vom 13. Juni 2023

Aufgrund des § 110a Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73), verordnet die Landesregierung:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung ist anzuwenden auf elektronisch geführte Bußgeldakten

1. der Verwaltungsbehörden der Gemeinden, der Gemeindeverbände und des Landes, die als Bußgeldbehörden tätig sind,
2. der Staatsanwaltschaften und der Gerichte des Landes, soweit auf diese nicht die Thüringer eAkten-Verordnung Justiz vom 5. März 2021 (GVBl. S. 101) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet.

§ 2 Struktur und Format elektronischer Bußgeldakten, Repräsentat

(1) In der elektronischen Bußgeldakte werden zur Akte gebrachte elektronische Dokumente einschließlich zugehöriger Signaturdateien sowie sonstige zur Akte gebrachte Dateien und Informationen gespeichert. Elektronische Empfangsbekanntnisse sowie elektronische Formulare, die nach der auf der Grundlage des § 110b OWiG erlassenen Rechtsverordnung als strukturierte maschinenles-

bare Datensätze übermittelt worden sind, werden als Datensätze in der elektronischen Bußgeldakte gespeichert.

(2) Die nach Absatz 1 in der elektronischen Bußgeldakte gespeicherten Inhalte müssen jederzeit zusätzlich als elektronische Dokumente im Format PDF/A wiedergegeben werden können; diese Dokumente bilden das Repräsentat. Das Repräsentat muss den gesamten zur elektronischen Bußgeldakte gebrachten Inhalt mit Ausnahme der nur für die Datenverarbeitung notwendigen Struktur-, Definitions- und Schemadateien wiedergeben. Soweit die Wiedergabe eines Inhalts technisch nicht möglich ist, ist ein entsprechender Hinweis in das Repräsentat aufzunehmen. An die Stelle von Signaturdateien treten im Repräsentat Vermerke über das Ergebnis der Signaturprüfung. Das Repräsentat muss druckbar, kopierbar und, soweit technisch möglich, durchsuchbar sein. Die Seiten des Repräsentats sind so zu nummerieren, dass sie eindeutig zitiert werden können.

(3) Bei der elektronischen Bußgeldaktenführung sind alle Daten vorzuhalten, die erforderlich sind, um den für die Übermittlung von elektronischen Akten vorgesehenen strukturierten maschinenlesbaren Datensatz im Dateiformat XML nach der Bekanntmachung zu den Rechtsverordnungen über die Führung und Übermittlung elektronischer Akten, die Erstellung und Übermittlung elektronischer Dokumente sowie die Einsichtnahme in elektronische Akten 2020 vom 17. September 2020 (BAnz AT 02.10.2020 B2) in der jeweils geltenden Fassung zu erzeugen und die Bearbeitung zu unterstützen.

(4) Die in § 1 Nr. 1 genannten Behörden müssen die elektronischen Bußgeldakten mindestens nach Maßgabe der in Absatz 1 geregelten Grundsätze führen; sie sollen die in den Absätzen 2 und 3 geregelten Grundsätze beachten.

§ 3

Bearbeitung der elektronischen Bußgeldakte

(1) Elektronische Dokumente sowie sonstige Dateien und Informationen gelten als zur elektronischen Bußgeldakte genommen, wenn sie bewusst und dauerhaft in der elektronischen Bußgeldakte gespeichert worden sind.

(2) Es ist sicherzustellen, dass

1. in der elektronischen Bußgeldakte alle Bearbeitungsvorgänge nachvollzogen werden können; es muss insbesondere nachvollziehbar sein, welche Stelle die Akte zu welchem Zeitpunkt bearbeitet hat,
2. die elektronische Bußgeldakte nur von der jeweils lese- und schreibberechtigten Stelle eingesehen und bearbeitet werden kann; dies gilt auch, wenn die Lese- und Schreibrechte nur teilweise auf eine andere Stelle übergehen.

§ 4

Barrierefreiheit

Elektronische Bußgeldakten und Verfahren zur elektronischen Aktenführung und Aktenbearbeitung sollen technisch so gestaltet werden, dass sie, soweit technisch möglich, barrierefrei zugänglich und nutzbar sind. Hierzu sollen die Anforderungen an die Barrierefreiheit im Sinne der Barriere-

freie-Informationstechnik-Verordnung vom 12. September 2011 (BGBl. I S. 1843) in der jeweils geltenden Fassung bereits bei der Planung, Entwicklung, Ausschreibung und Beschaffung beachtet werden.

§ 5

Ersatzmaßnahmen

Kann die elektronische Akte aufgrund technischer Störungen nicht geführt werden, können aktenrelevante Dokumente vorübergehend in anderer Form erstellt oder bereitgehalten werden. Sobald die Störung behoben ist, sind aktenrelevante Dokumente unverzüglich in die elektronische Akte zu übertragen, soweit diese Dokumente noch nicht in der elektronischen Akte vorhanden sind. Art und Dauer der Störung sind zu dokumentieren.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 13. Juni 2023

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Die Ministerin für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz

Bodo Ramelow

D. Denstädt

Thüringer Verordnung zur Regelung der abweichenden Zuständigkeit für die einmalige Übermittlung von Grundbuchinformationen an das Transparenzregister (ThürÜGBZustVO) Vom 13. Juni 2023

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GVBl. S. 2) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Abweichend von § 19b Abs. 1 Satz 1 des Geldwäschegesetzes (GwG) ist das Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation als für die Führung der Liegenschaftskataster zuständige Behörde nach § 19b Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 1 GwG zuständig für die einmalige Übermittlung der in § 19b Abs. 1 Satz 1 GwG genannten Informationen mit einem Stand der Daten zum 30. Juni 2023 an die registerführende Stelle des Transparenzregisters.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Erfurt, den 13. Juni 2023

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Die Ministerin für Migration,
Justiz und Verbraucherschutz

Bodo Ramelow

D. Denstädt

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Thüringer Wohnraumförderzuständigkeitsverordnung
Vom 16. Juni 2023**

Aufgrund des § 25 Satz 1 und des § 28 Abs. 3 des Thüringer Wohnraumförderungsgesetzes (ThürWoFG) vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 1), des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau in der Fassung vom 25. Juli 1997 (BGBl. I S. 1942), zuletzt geändert durch Artikel 160 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), und des § 3 Abs. 1a Satz 1 und des § 88 Abs. 1a Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), verordnet das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales:

Artikel 1

Die Thüringer Wohnraumförderzuständigkeitsverordnung vom 5. März 2013 (GVBl. S. 64), geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2016 (GVBl. S. 648), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Bewilligungsstelle nach § 9 Abs. 1 ThürWoFG ist für die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 ThürWoFG die Thüringer Aufbaubank."
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3 und im neuen Absatz 3 wird die Verwei-

sung "Absatz 3" durch die Verweisung "Absatz 2" ersetzt.

2. § 3 Abs. 1 wird aufgehoben.
3. Im neuen § 3 wird die Verweisung "§ 1 Abs. 3 und 4" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 2 und 3" ersetzt.
4. Nach § 3 wird folgender neue § 4 eingefügt:

**"§ 4
Übergangsbestimmung**

Für Fördermittelanträge im Bereich der sozialen Wohnraumförderung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3 ThürWoFG, deren Programmanmeldungen vor dem 1. Januar 2023 bei dem Landesverwaltungsamt eingereicht wurden, ist das Landesverwaltungsamt bis zu deren vollständigen Verfahrensabschluss Bewilligungsstelle."

5. Der bisherige § 4 wird § 5.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 16. Juni 2023

Die Ministerin für Infrastruktur
und Landwirtschaft

S. Karawanskij

**Unterrichtung durch die Präsidentin des Landtags über die Veränderung der Grund- und der Aufwandsentschädigungen mit Wirkung vom 1. Januar 2023
Vom 14. Juni 2023**

§ 26 des Thüringer Abgeordnetengesetzes (ThürAbgG) in der Fassung vom 9. März 1995 (GVBl. S. 121), das zuletzt durch Gesetz vom 2. November 2021 (GVBl. S. 545) geändert worden ist, regelt das Verfahren der Anpassung der Abgeordnetenentschädigungen. Danach hat das Landesamt für Statistik der Präsidentin des Landtags die für die Anpassung der Grund- und der Aufwandsentschädigungen maßgebenden Entwicklungsraten am Ende des ersten Quartals des auf das Bezugsjahr folgenden Jahres mitzuteilen. Diese unterrichtet danach den Landtag in einer Drucksache und die Öffentlichkeit im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen hierüber sowie über die sich daraus ergebenden Veränderungen der Grund- und der Aufwandsentschädigungen. Sie treten jeweils mit Wirkung vom 1. Januar des Jahres der Bekanntgabe in Kraft.

Die Mitteilung ist mit Schreiben des Präsidenten des Landesamtes für Statistik vom 1. Juni 2023 erfolgt. In diesem Schreiben werden die Einkommensentwicklungsraten mit 4,4 vom Hundert und die Preisentwicklungsraten mit 7,5 vom Hundert beziffert.*

Hieraus ergeben sich mit Wirkung vom 1. Januar 2023 folgende Veränderungen der Grund- und der Aufwandsentschädigungen:

1. Die Grundentschädigung nach § 5 Abs. 1 ThürAbgG
erhöht sich um 275,97 Euro auf 6.548,12 Euro.

2. Die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 2 Satz 1

Nr. 1 ThürAbgG
erhöht sich um 105,22 Euro auf 1.508,15 Euro;

Nr. 2 ThürAbgG
erhöht sich um 32,88 Euro auf 471,31 Euro;

Nr. 3 ThürAbgG
erhöht sich bei einer Entfernung

von bis zu	20 km	um	19,73 Euro	auf	282,79 Euro,
von bis zu	40 km	um	32,88 Euro	auf	471,31 Euro,
von bis zu	60 km	um	42,75 Euro	auf	612,70 Euro,
von bis zu	80 km	um	52,61 Euro	auf	754,07 Euro,
von bis zu	100 km	um	62,47 Euro	auf	895,46 Euro,
von bis zu	120 km	um	72,34 Euro	auf	1.036,86 Euro
und ab	120 km	um	82,21 Euro	auf	1.178,29 Euro.

3. Die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 ThürAbgG
erhöht sich bei einer Entfernung

von bis zu	20 km	um	31,72 Euro	auf	454,62 Euro,
von bis zu	40 km	um	34,63 Euro	auf	496,41 Euro,
von bis zu	60 km	um	36,82 Euro	auf	527,78 Euro,
von bis zu	80 km	um	39,01 Euro	auf	559,16 Euro,
von bis zu	100 km	um	41,20 Euro	auf	590,47 Euro,
von bis zu	120 km	um	43,38 Euro	auf	621,84 Euro
und ab	120 km	um	45,57 Euro	auf	653,16 Euro.

Erfurt, den 14. Juni 2023
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Pommer

* Hinweis des Herausgebers: Das Schreiben des Präsidenten des Landesamtes für Statistik vom 1. Juni 2023 nebst Anlagen ist in der Drucksache 7/8193 des Thüringer Landtags vom 14. Juni 2023 veröffentlicht.

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzüglich Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Jürgen-Fuchs-Straße 1, Tel.: (0361) 3772066, Fax: (0361) 3772016